

2026
HAUSHALTSSATZUNG
UND
HAUSHALTSPLAN MIT VORBERICHT UND ANLAGEN DER STADT WERDOHL

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht 4

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl 4
2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026 5
3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk 10
4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 11
4.1 Allgemeines 11
4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023 13
4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024 (vorläufig) 14
4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025 (Prognose) 15
4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie 16
4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung 16
4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz 18
4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2026 24
4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen 27
4.6.1 Ergebnisplan 28
4.6.2 Finanzplan 38
4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite) 42
4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften 46
4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans 47
4.10 Berechnung und Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen 49
4.11 Berechnung der Verlustvorträge und Prüfung der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts. 50
4.12 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen 51
4.13 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen 52
4.14 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept 62
4.15 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung 63
4.15.1 O-Daten 63
4.15.2 O-Daten-Berechnungstabelle 70
4.15.3 Sondervermögen 73
4.15.4 interkommunale Zusammenarbeit 73
4.15.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts 73

II. Teil Haushaltsplan 74

5. Haushaltsplan 74
5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF 74

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan 79
5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan 87
5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan 90
5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen 95
6. Übersichten 99
6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitenspiegel) 99
6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte) 100
6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften 101
6.4 Entwicklung des Eigenkapitals (1) (Eigenkapitalspiegel) 102
6.5 Verpflichtungsermächtigungen 103
6.6 Zuwendungen an Fraktionen 104
Teil A: Geldleistungen 104
Teil B: geldwerte Leistungen 104
6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorvorjahres 2024 105

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen 108

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse 109

7. Stellenplan 109
8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse 110
8.1 Sondervermögen 110
8.2 Beteiligungen 110
8.2.2 Änderungen im Beteiligungsportfolio 111
8.2.3 Beteiligungsstruktur 111

(Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen, Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit auftreten)

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892
LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657
LDS NRW	31.12.2020	17.660
LDS NRW	31.12.2021	17.727
LDS NRW	31.12.2022	17.827
LDS NRW	31.12.2023	17.801
LDS NRW	31.12.2024	17.618
LDS NRW	30.06.2025	17.611

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 12.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.536.082 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.875.187 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.557.606 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	77.317.581 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.576.455 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.938.187 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	1.557.606 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.581.002 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.788.311 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.569.041 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird als pauschale Kürzung von Aufwendungen zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.207.309 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.402.210 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan

wird auf 11.412.402 EUR

und/oder

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan wird auf 1.369.097 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren

wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 361 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert nach

a) Grundsteuer B1 (Wohngrundstücke) auf 873 v. H.

b) Grundsteuer B2 auf 1.746 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen
 Der Gesamtansatz an Unterhaltungsmaßnahmen wird zentral veranschlagt – neben den Ansätzen für die übliche Unterhaltung.
 Es wird allen städtischen Schulen ein Unterhaltungsbudget jeweils von 5000,00 € überwiesen zur eigenverantwortlichen Verfügung.
- Brandschutzmaßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- OGS Maßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- Rechtsangelegenheiten
- Fortbildung
- Reise- und Fahrtkosten
- Innere Verrechnungen
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Telefongebühren

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung größtenteils zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt. Inzwischen stehen schon Einzelmaßnahmen fest. Dies werden nun auf den entsprechenden Produkten geplant.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgestände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 50.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 50.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Aufgestellt

Werdohl, 12.03.2026

Vanessa Kunze-Haarmann

Kämmerin

Bestätigt

Werdohl, 12.03.2026

Dirk Middendorf

Bürgermeister

4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2026

4.1 Allgemeines

Gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 liegt dem Haushaltsplan bei.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wurde zum 01.01.2019 eingeführt. Nach dieser Regelung soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
3. das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
6. wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,
7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind
 a) aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,

c) und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Dem Haushaltsplan sind folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

1. Der Vorbericht;
2. Der Stellenplan;
3. Der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans nach § 3 KomHVO NRW;
4. Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres;
5. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals;
6. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen;
7. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
8. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden;
9. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten;
10. Den im Haushaltplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planpositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung);

Die vollständigen Unterlagen werden dem endgültigen Haushaltsplan beigefügt.

4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023

1. Im **Ergebnisplan 2023** wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit 63.917.205 €
 und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 64.512.855 €
 veranschlagt.
2. Im **Finanzplan 2023** wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 56.837.420 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 60.190.055 €
 veranschlagt.

 Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf 3.091.850 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.863.000 €

 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von 6.955.685 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 831.900 €
 veranschlagt.
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine **Kreditaufnahme** von 2.771.150 €
 veranschlagt.
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die **Inanspruchnahme liquider Mittel** in Höhe von 32.000.000 €
 geplant.

5. **Ablauf des Haushaltsjahres 2023**

 Die **Allgemeine Rücklage** weist einen Bestand von rd. 12.241.136,86 €
 aus.

 Das Haushaltsjahr 2023 spiegelt weiterhin den Umgang mit den Herausforderungen der globalen Krisen und den anhaltenden pandemiebedingten Mehrkosten wieder. Erhöhte Betriebskosten und finanzielle Unsicherheiten prägten die Ausgabenseite. Transfermittel, die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage und der kommunale Finanzausgleich sind wesentliche Träger der Haushaltsschwankungen. Die notwendigen Investitionen & Modernisierungsmaßnahmen in die Infrastruktur und die Digitalisierung konnten weniger forciert werden. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Klimaschutz wurden durch Fördermittel teilweise finanziert.

 Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2023 sind dem inzwischen festgestellten Jahresabschluss 2023 zu entnehmen.

4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024

1. Im **Ergebnisplan 2024** wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit 67.873.425 €
 und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 69.239.425 €
 veranschlagt.
2. Im **Finanzplan 2024** wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 57.900.084 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 65.092.295 €
 veranschlagt.

 Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf 1.693.099 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.966.656 €

 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von 4.273.557 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 836.500 €
 veranschlagt.
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine **Kreditaufnahme** von 4.273.557 €
 veranschlagt.
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden **Verpflichtungsermächtigungen** i. H. v. 11.757.500 €
 für Folgejahre festgesetzt.
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die **Inanspruchnahme liquider Mittel** in Höhe von 40.000.000 €
 geplant.

Ablauf des Haushaltsjahres 2024

Die **Allgemeine Rücklage** weist einen Bestand von rd. 12.597.839,89 €
aus.

Das Haushaltsjahr 2024 konnte nicht wie geplant bewirtschaftet werden. Es mussten zunächst die ausstehenden Buchungen nach der Cyberattacke aus Ende 2023 nachgeholt werden. Dies führte zudem zur Verzögerung der Einbringung des Haushaltsplans für 2024, wodurch bis Dezember 2024 die Stadt Werdohl sich in der vorläufigen Haushaltsführung befand, in dem nur Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung erlaubt waren. Der Haushaltsplan 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 23.12.2024 genehmigt.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2024 sind dem Jahresabschluss zu entnehmen.

4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025 (Prognose)

1. Im **Ergebnisplan 2025** wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit 64.880.787 €
 und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 74.144.660 €
 abzüglich globaler Minderaufwand von 1.451.053 €
 somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen) 72.693.607 €
 veranschlagt.
2. Im **Finanzplan 2025** wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 61.877.499 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit 69.839.460 €
 (nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan 1.451.053 €
 veranschlagt.

 Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf 2.498.924 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.332.747 €

 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden mit einem Gesamtbetrag von 16.805.785 €
 und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 1.010.000 €
 veranschlagt.
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine **Kreditaufnahme** von 7.833.823 €
 veranschlagt.
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden **Verpflichtungsermächtigungen** i. H. v. 16.834.000 €
 für Folgejahre festgesetzt.
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die **Inanspruchnahme liquider Mittel** in Höhe von 45.000.000 €
 geplant.

6. **Ablauf des Haushaltsjahres 2025**

 Die **Allgemeine Rücklage** weist einen Bestand von rd. 12.689.684,73 €
 aus. (vorläufig)

 Die Ausführung des Haushaltes 2025 war geprägt von den Auswirkungen der globalen Krisen, der Sperrung der Rahmedetalbrücke, dem Fachkräftemangel und unbesetzter Stellen in der Verwaltung.

 Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 sind dem noch zu erstellenden Entwurf des Jahresabschlusses zu entnehmen.

4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie

4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Ukraine-Krieg, Finanzielle Entwicklung, Grundsteuerreform, wirtschaftliche Einbrüche und Gesetzesänderungen

Die Stadt Werdohl befindet sich in einem herausfordernden, aber auch von Chancen geprägten wirtschaftlichen Umfeld. Die letzten Jahre waren geprägt von Erholungsschüben nach der Covid-19-Pandemie, gleichzeitig aber auch von geopolitischen Spannungen (wie dem Ukrainekrieg) und strukturellen Umbrüchen, die den öffentlichen Haushaltsdruck aus finanzieller Sicht erheblich erhöht haben.

Im Zuge des Haushaltsplans der Stadt Werdohl für das Jahr 2026 zeigt sich ein Bild, das von dynamischer wirtschaftlicher Erholung und schwerwiegenden strukturellen Herausforderungen gleichermaßen geprägt ist. Die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre – von 2023 bis 2025 – bildeten den Ausgangspunkt für die heutige Planung. Nachdem die unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie allmählich abklangen, erlebte Werdohl einen moderaten Aufschwung, der jedoch durch die Sperrung der Rahmedetalbrücke und der gestiegenen Betriebskosten getrübt wurde. In den Jahren 2023 bis 2025 ließen sich exemplarisch erhebliche Mehreinnahmen verzeichnen, während gleichzeitig die Ausgaben, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, Energiekosten, Zinsaufwendungen, Unterhaltungs- und Baukosten enorm anstiegen und auch Investitionen zusehends höhere Summen in Anspruch nahmen, was zu einem spürbaren Anstieg des Schuldenstands sowie erhöhten Finanzierungskosten führte. Gleichzeitig stellten erste Anpassungen im Zuge der Grundsteuerreform die Stadt vor die Herausforderung, prognostizierte Einnahmen neu zu bewerten und Übergangsregelungen zu etablieren, um Einnahmeausfälle zu mindern. Die anhängigen Verfahren und weiteren Urteile zur Grundsteuerreform bleiben abzuwarten. Die Gewerbesteuer des Jahres 2025 konnte aufgrund eines „Einmaleffektes“ ein Allzeithoch einbringen.

Für das Haushaltsjahr 2026 gilt es, in einem Umfeld zu agieren, das einerseits von einer stabilisierenden, wenn auch noch fragilen Erholung geprägt ist und andererseits weiterhin von strukturellen Belastungen dominiert wird. Zwar konnte der wirtschaftliche Aufschwung nach Covid-19 bereits positive Impulse setzen, jedoch bleiben die langanhaltenden Effekte der Pandemie spürbar, während gleichzeitig der Ukrainekrieg und die Energiekrise unvermindert Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben. Steigende Inflationsraten treiben dabei nicht nur die Personalkosten, sondern auch die Ausgaben für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in die Höhe. Hinzu kommt die Herausforderung der Grundsteuerreform, deren Umstellungsprozesse Unsicherheiten bei den zukünftigen Steuereinnahmen erzeugen, und das potenzielle Risiko extremer Wetterereignisse wie Hochwasserkatastrophen, die unvermittelt hohe Kosten für Soforthilfe und Wiederaufbau mit sich bringen könnten. Die Auswirkungen des in der Zwischenzeit begonnenen Krieg auf den Nahen Osten wird weitere Preissteigerungen, z. B. bereits eingetreten bei Energie und Versorgung und noch nicht abzuschätzende Auswirkungen und Risiken mit sich bringen.

Blickt man über das Jahr 2026 hinaus, wird deutlich, dass die Jahre 2027 bis 2029 maßgeblich von der erfolgreichen Bewältigung dieser vielschichtigen Herausforderungen abhängen. Die Altschuldenlösung zur Entlastung der Kommunen wurde inzwischen umgesetzt. Die Kommunen erhalten 41% des ermittelten Schuldenstandes. Ein höherer Ausgleich war mit den zur Verfügung gestellten Mitteln aufgrund der Höhe der gemeldeten Liquiditätskredite leider nicht möglich. Somit ergibt sich ein Ausgleich in Höhe von rd. 7,6 Mio. Euro für die Stadt Werdohl. Bei einer sachlichen Bewertung dieser Ausgleichzahlung stellt man mit Ernüchterung fest, dass diese Summe geringer als die errechneten jährlichen Defizite der nächsten Jahre ist. Allerdings zeigt der finanzielle Anstieg der Entwicklung der Haushalte bereits jetzt, dass mit der Übernahme der Altschulen in der geplanten Höhe lediglich ein kurzzeitiger Lichtblick erreicht werden kann. Ein weiterer Betrag von rd. 8 Mio. Euro wurde der Stadt Werdohl aus dem NRW-Infrastrukturgesetz für den Zeitraum 2026 bis 2036 zur Verfügung avisiert. Hierdurch werden Mittel zukunftsweisend für den Investitionsausbau der städtischen Infrastruktur

und für Projekte der nachhaltigen Energieversorgung zur Verfügung gestellt. Z. T. sind die angekündigten Unterstützungsleistungen für die Kommunen bereits in anderen Zahlungen an die Kommunen enthalten oder wurden durch Förderprogramme bereits zugeteilt. Aufgrund der ungeklärten Sachlage wurden in die Jahre der Finanzplanungszeiträume zunächst 1,0 Mio. Euro /Jahr eingerechnet. Sollten es weitere Informationen zur Planung der Zahlungen geben, können die in künftige Haushaltspläne eingearbeitet werden.

Andererseits wird der Anstieg der Kreisumlage diese Verbesserung bereits im Finanzplanungszeitraum wieder aufzehren, da nach Mitteilung des Kreiskämmerers vom 26.02.2026 mit einer ansteigenden Kreisumlage nach der Veränderungsliste zum Kreishaushalt auf folgende Hebesätze zu rechnen ist:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Hebesatz aus 2025	42,92 %	46,02 %	46,79 %	46,71 %	46,71 %
Kreisumlage aus 2025	15.541.800 EUR	17.434.200 EUR	18.328.600 EUR	18.919.400 EUR	18.919.400 EUR
Hebesatz bisher geplant aus 2026		46,3289 %	47,6437 %	47,9452 %	47,7334 %
Kreisumlage aus 2026		18.752.700 EUR	19.940.500 EUR	20.769.000 EUR	21.339.000 EUR
Hebesatz neu		46,3275 %	51,2059 %	50,7347 %	50,7375 %
Kreisumlage Werdohl neu		18.752.700 EUR	21.423.700 EUR	21.969.500 EUR	22.673.800 EUR

Diese Entwicklung wurde Ende Februar noch in die Planjahre des Haushaltes 2026 eingearbeitet, um die finanziellen Auswirkungen darzustellen und nicht den Haushalt bereist mit seiner Verabschiedung ad absurdum zu führen. Nach einer neuen – aber noch nicht offiziellen Mitteilung zum Kreishaushalt – wird sich der Hebesatz für die Kreisumlage in der endgültigen Beschlussfassung voraussichtlich doch nicht so negativ darstellen wie der Kreiskämmerer in seiner Mitteilung Ende Februar 2026 dargestellt hat. Die neusten Zahlen können dann erst in der Veränderungsliste erneut angepasst werden. Diese erheblichen Sprünge in den Jahren der Finanzplanung machen eine seriöse und verlässliche Planung des Haushaltes der Stadt Werdohl und der anderen Kommunen des Märkischen Kreises derzeit beinahe unmöglich. Hier haben wie so oft in der Vergangenheit Faktoren von außen, auf die die Stadt Werdohl keinen Einfluss hat, eine terminlich vorgegebene Haushaltsplaneinbringung beeinflusst.

In dieser Gesamtschau wird deutlich, dass der Haushaltsplan 2026 der Stadt Werdohl im Spannungsfeld von Erholungsdynamik und strukturellen Belastungen positioniert ist. Die konsequente Umsetzung der Altschuldenlösung öffnet dabei einen wichtigen finanziellen Handlungsspielraum. Eine strategische Neuausrichtung des Haushaltsplans für die Stadt Werdohl sollte darauf abzielen, sowohl kurzfristige finanzielle Herausforderungen zu meistern als auch langfristig stabile und resiliente Strukturen zu schaffen. Hierfür wird allerdings wieder einmal deutlich, dass das Konnexitätsprinzip bei der Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen zwingend einzuhalten ist. Bei der Übertragung der Aufgaben der OGS-Betreuung sowie der

Betreuung in den Kitas, den Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Krisenvorsorge etc. wird deutlich, dass es nicht einen Ausgleich für 100 % der anfallenden Kosten durch Bund und Land gibt, um die Aufgaben in Gänze umzusetzen.

Dafür steht zunächst die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen im Vordergrund. Das bedeutet, dass die Stadt gezielt seit Jahren auf den Abbau von Altschulden hinarbeitet, um die langfristige Zinslast zu verringern und so den finanziellen Spielraum für zukünftige Investitionen zu erweitern. Ein solider Schuldenabbau erhöht gleichzeitig das Vertrauen der Kreditgeber und sorgt für eine nachhaltigere Finanzplanung.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Ausbau eines effizienten und transparenten Haushaltsmanagements sein. Die Stadt möchte in moderne, datenbasierte Verwaltungsprozesse investieren, um Ressourceneinsatz und Ausgaben noch zielgerichteter zu steuern. Durch eine verstärkte Digitalisierung und effizientere Arbeitsabläufe sollen Kosten gesenkt und gleichzeitig die Qualität der Dienstleistungsangebote verbessert werden – ein entscheidender Faktor, um den steigenden Anforderungen in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten gerecht zu werden. Im Haushalt 2026 ist die Umsetzung eines Dokumenten Management Systems (DMS) als Lösung für die Gesamtverwaltung sowie die Umstellung der Finanzsoftware von Mach auf Infoma ab 01.01.2027 geplant.

Gleichzeitig ist ein robustes Risikomanagement erforderlich, um externe Schocks (Cyberangriff) abzufedern. Angesichts anhaltender Herausforderungen wie der Energiekrise, der Auswirkungen geopolitischer Spannungen (wie dem Ukrainekrieg und dem Krieg im Nahen Osten), Inflationsdruck sowie der potentiellen Bedrohung durch Naturkatastrophen – etwa Hochwasser – wird der Ausbau der Ausgleichsrücklage als essenziell erachtet. Hierzu gehört auch die frühzeitige Planung von Maßnahmen im Krisenfall, sodass finanzielle Mittel rasch mobilisiert werden können.

Leider sind die faktisch bereits zu stellenden Aufwendungen (Personalaufwand, Transferaufwendungen insb. Kreisumlage, Energieaufwendungen etc.) in den letzten Jahren so drastisch angestiegen, dass jegliche Einsparungen der vergangenen Dekade wieder aufgezerrt sind.

Ein weiterer strategischer Schwerpunkt ist die Proaktivität bei strukturellen Veränderungen. Die Grundsteuerreform bringt beispielsweise neue Bewertungskriterien und potenzielle Einnahmeunsicherheiten mit sich. Es sollte vorgesehen werden, durch frühzeitige Anpassungen und klare Kommunikation mit den Bürgern neue Ertragsquellen zu erschließen und Einnahmeverluste zu kompensieren. Dies soll helfen, den Haushalt auch unter sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen stabil zu halten.

Schließlich spielt die Ausrichtung auf zukunftsweisende Investitionen eine zentrale Rolle. Die Stadt plant, verstärkt in nachhaltige Technologien, den Ausbau der Energieeffizienz sowie in den digitalen Umbau der Verwaltung zu investieren. Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes und der Klimaanpassung sollen nicht nur das unmittelbare Risiko von Naturkatastrophen senken, sondern auch langfristig die Widerstandsfähigkeit der städtischen Infrastruktur stärken.

Zusammengefasst basieren die wesentlichen Ziele und Strategien für den städtischen Haushalt Werdohl darauf, die finanzielle Basis zu konsolidieren, durch gezielten Schuldenabbau und Effizienzsteigerungen finanzielle Freiräume zu schaffen und gleichzeitig mit einem robusten Risikomanagement auf externe Schocks vorbereitet zu sein. Diese Ansätze sollen dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Stadt in Krisenzeiten sicherzustellen und die Weichen für eine nachhaltige, zukunftssichere Entwicklung zu stellen. Die weltpolitische Lage wird weitere Herausforderungen mit sich bringen.

4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Die Kommunen in NRW stehen vor enormen haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen. Steigende Aufwendungen und stagnierende Erträge führen zu einer immer angespannteren Haushaltslage. Vor diesem Hintergrund wurden umfassende Änderungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die Beschlussfassung zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde im Landtag NRW am 28.02.2024 getroffen.

Diese Regelung trat nach anschließender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.03.2024 dann am 16.03.2024 rückwirkend vom 31.12.2023 in Kraft.

Die vorgesehenen Neuerungen umfassen unter anderem den Haushaltsausgleich, die Pflicht zur Haushaltssicherung und formelle Erleichterungen. Konkret sind insbesondere folgende Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom Landtag Ende Februar 2024 beschlossen worden:

Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

§ 75 Abs. 3 GO NRW regelt die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage und zur allgemeinen Rücklage. Im bisher geltenden Recht durfte die Ausgleichsrücklage nur dann erhöht werden, wenn die allgemeine Rücklage einen Mindestbestand von drei Prozent gemessen an der Bilanzsumme hatte. Das Ziel, die Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve zu nutzen, konnte unter der Prämisse nicht vollständig umgesetzt werden.

Mit dem 3. NKFWG NRW wurde beschlossen, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Hierdurch erübrigt sich zukünftig der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Nach der am 28.02.2024 im Landtag NRW beschlossenen Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wurde § 75 Abs. 3 Satz GO NRW durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden."

§ 76 Abs. 4 GO NRW wird wie folgt geändert:

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Jahresfehlbeträge sollen zukünftig vorgetragen werden können. Hierfür bedarf es nach § 75 Abs. 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 95 Abs. 2 GO NRW soll ein sich im Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden, vorrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

Diese Vorgehensweise wurde im letzten Haushaltsplan von den Kommunen in NRW auch so umgesetzt. Durch das Vortragen der Defizite in die Finanzplanungsjahre und darüber hinaus und das Erfordernis nur noch das Haushaltsjahr selber tatsächlich ausgeglichen darstellen zu müssen, konnten viele Kommunen ohne ein erforderliches Haushaltssicherungskonzept einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen, der von den Kommunalaufsichten auch genehmigt wurde. Aufgrund der fehlenden finanziellen Ausstattung der Kommunen wurde die Lösung für die Haushaltsplanung von allen Seiten als praktikabel erachtet. Für die Haushaltsplanung 2026 wurden allerdings die Regelungen zur Vortragung der Defizite erheblich verschärft, da im Mai 2025 eine neue vorgeschriebene Übersicht zur Darstellung der Verlustvorträge vorgeschrieben wurde. Diese Vorgabe muss nun von den Kommunen und den Kommunalaufsichten pflichtig angewandt werden. Mit dieser Übersicht wird bei einem Vortrag von Verlustvorträgen gefordert, dass jeder einzelne Verlustvortrag bereits im Jahr des Vortrages das Eigenkapital um den vorgetragenen Betrag reduzieren muss. Damit ist die Darstellung eines Verlustvortrages ad absurdum gestellt. Die Kommunalaufsicht handelt nach Vorgabe des Landes und fordert diese Übersicht mit der ausgeführten Darstellungsvariante nun von den Kommunen bei Vortrag eines Verlustes ein. Die Auswirkung dieser Änderung ist für die Kommunen gravierend. Aus Sicht der Kommunen war dies in der Konsequenz vermutlich in diesem Ausmaß nicht vom Land NRW beabsichtigt. Kommunen und Kommunalaufsichten versuchen derzeit eine Optimierung der Vorschrift mit dem Land NRW zu erörtern.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Die Kommunen des Märkischen Kreises sind damit – nach derzeitigem Kenntnisstand - landesgesteuert alle im Finanzplanungszeitraum überschuldet und müssten Haushaltssicherungskonzepte aufstellen, um eine Genehmigung der Haushalte überhaupt noch zu erreichen. Über die Verschärfung der Vorschrift dürfen auch nur noch erstellte Jahresabschlüsse bei der Entwicklung des Eigenkapitals und der Verlustvorträge berücksichtigt werden. Für die Stadt Werdohl – wie auch in anderen Städten – fallen die Jahresergebnisse immer bedeutend besser als die Haushaltsplanung aus (Hinweis: Auf die Ausführungen der letzten Haushalte wird verwiesen). Damit müssen die negativen Haushaltsplanungen in die Berechnungen einfließen und die Jahresergebnisse dürfen nur bei einem mindestens im Entwurf aufgestellten Jahresabschluss in die Berechnungen einfließen.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Das HSK konkretisiert den Bezug auf das Planjahr. Zukünftig soll die Aufstellung eines HSK auch erforderlich werden, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Weiterhin ist die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel mit der Aufstellung eines HSK verbunden. Die Kommunen, die in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapital darzustellen.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.

(2) Das Haushaltsicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vor-Jahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Durch diese Darstellung der Stufe 4 und 5 der gesetzlichen Regelungen wird deutlich, dass ein Abzug des vorgetragenen Verlustes bereits im Jahr des Vortrages eigentlich **nicht** vorgesehen ist.

- **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

 § 84 GO NRW wurde um die Möglichkeit erweitert, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sieht die Aufsichtsbehörde die stetige Erfüllung der Aufgaben gefährdet, kann sie die Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten.

 Auch bei dieser Vorschrift wird deutlich, dass die Darstellung eines Haushaltsausgleichs mit der Nutzung der Möglichkeit des Verlustvortrages beabsichtigt ist.

 Die Kommunalaufsicht sah bisher die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Werdohl nicht als gefährdet an, da die Jahresabschlüsse in der Vergangenheit bessere Ergebnisse darstellten als die Haushaltsplanung. Aufgrund der Regelung zur Haushaltsplanung, dass alle Maßnahmen zunächst in die Planung mit aufzunehmen sind und in der Ausführung jedoch nicht alle Maßnahmen personell als auch finanziell vollständig umgesetzt werden, spiegelt sich genauso in anderen Kommunen wieder.

- **Verpflichtungsermächtigungen**

 Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

 Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fort, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86 GO NRW –Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder
2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.

(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 89 Liquidität

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2028 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

- **Regelmäßiger Prüferwechsel**

 Beauftragt die Kommune mit der Durchführung der Jahres- oder Gesamtabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW soll ein regelmäßiger Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen. Konkret soll ein Wechsel stattfinden, wenn die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabschlüsse geprüft haben, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

Formelle Erleichterungen im Jahresabschluss

Die im Anhang zum Jahresabschluss anzugebenden Pflichtangaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern sind gekürzt worden. Die Personen sind dann nur noch namentlich zu benennen, ohne zum Beispiel ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Organen angeben zu müssen. Die Frist für die Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat ist von drei auf sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag verlängert worden.

- **§ 95 Jahresabschluss**

 (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

 (2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

 (3) Der Jahresabschluss besteht aus

 1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzrechnung,
 3. den Teilrechnungen und
 4. der Bilanz.

 Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

 (4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitenspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- **Erleichterungen im Bereich der kommunalen Beteiligungen**

 Erleichterungen im Bereich der Beteiligungen sind durch die Änderung von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW beschlossen worden. Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften, mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können sich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen ergeben. Beispielsweise müssen kleine Kapitalgesellschaften dann keinen Lagebericht erstellen. Diese Regelung bringt eine Erleichterung für die Unternehmen.

4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2026

Die Ausgangslage für den Haushalt 2026 ist ähnlich zu bewerten wie in den Vorjahren. So bedarf es weiterer Aufarbeitung der Hochwasserkatastrophe aus dem Jahr 2021. Die im Wiederaufbauplan dargestellten Hochwasserschäden werden weiterhin instandgesetzt und es wird aktiv Hochwasserschutz, sowie Hochwasservorsorge betrieben. Zudem schreitet die Baumaßnahmen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Grasacker weiter voran. Die Planungsgrundlagen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses auf der Königsburg werden derzeit geschaffen. Das Feuerwehrgerätehaus im Grasacker wird in 2026 fertig gestellt. In den Schulen werden Brandschutzmaßnahmen und der Ausbau von Möglichkeiten zur Erweiterung des Angebotes für die offenen Ganztagsgrundschulen umgesetzt.

Hinzu kommen die städtebaulichen Entwicklungen zu den Themen Umweltschutz und Klima-Resilienz mit Hinblick auf die Zukunft. Im ÖPNV ist zudem der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen vorgesehen. Durch eine verstärkte Digitalisierung und effizientere Arbeitsabläufe sollen Kosten gesenkt und gleichzeitig die Qualität der Dienstleistungsangebote verbessert werden.

Der Haushaltsausgleich kann für das Jahr 2026 nicht mit der Stufe 1 (Aufwendungen<Erträge) erreicht werden.

Demnach mussten die Möglichkeiten der Stufe 2 (Spar- und Ertragsmöglichkeiten) und Stufe 3 (globaler Minderaufwand und Einsatz der Ausgleichsrücklage) vollumfänglich ausgeschöpft werden. Erst mit der Möglichkeit der Stufe 4 (Verlustvortrag) wird ein Haushaltsausgleich (fiktiv) dargestellt. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 4.10 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen. Leider wird mit der neuen Übersicht zur Darstellung der Verlustvorträge das Eigenkapitel im Finanzplanungszeitraum bereits aufgebraucht sein. Eine Verbesserung der finanziellen Situation kann lediglich mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 und die so mögliche Einrechnung dieser Verbesserung dargestellt werden.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht: (3. NKFWG)

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. § 84 GO NRW ist zu beachten.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vorjahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Dies ist bisher bei der Stadt Werdohl noch nicht erforderlich gewesen, da die Abschlüsse seit der Änderung dieser Rechtslage bisher positiv ausgefallen sind.

Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen inkl. Finanzergebnis. Dies wird deutlich im Finanzplan für das Jahr 2026. Alleine im normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen Finanzmittel (Cash-Flow). Die fehlende Liquidität ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2026 und die folgenden Jahre.

Aufgrund der nacheinander folgenden Krisensituationen „Corona“, „Hochwasser“, „Ukraine“ und „Energiekrise“ wurden bereits erhebliche Ressourcen aufgewendet und Personalaufwendungen geleistet. Für die Folgejahre werden weitere Steigungen der Personalkosten durch Tarifverhandlungen erwartet. Zudem sind die Folgen des Nah-Ost-Krieges noch nicht absehbar.

Es ist aber unabdingbar, die Stadt Werdohl krisensicher auch in Zeiten einer Energiekrise aufzustellen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört natürlich auch weitere Energiesparpotenziale auszumachen.

Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Es wurden erhebliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt, um dem Instandhaltungsstau vorzubeugen. Insbesondere wurden Brandschutzmaßnahmen oder OGS Baumaßnahmen sowie Maßnahmen aus dem Startchancenprogramm in die Planung mit aufgenommen. In jeden der letzten Jahre kam es bei der Veranschlagung von Unterhaltungsmaßnahmen, zu einer hohen Anzahl von Maßnahmen, welche zwar als dringlich angemeldet wurden, die dann aber im Laufe des Jahres aufgrund der personellen Situation nicht umgesetzt wurden. Um dem finanziellen Ausmaß solcher angemeldeter Maßnahmen Herr zu werden, wurde in diesem Jahr erstmalig die Summe der angemeldeten Sondermaßnahmen auf rd. 50 % gekürzt, da erneut davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen in Gänze nicht durchgeführt werden. Die Liste der Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden ist wie in den letzten Jahren im Haushaltsplan abgebildet. Zusammen mit den Vertretern der politischen Parteien werden Dringlichkeitslisten aus den Maßnahmen abgestimmt, die dann von der Verwaltung nach der jeweils festgelegten Priorität abgearbeitet werden. Die investiv darzustellenden Maßnahmen wurden zu 100 % in die Veranschlagung übernommen, da nach den gesetzlichen Vorschriften investive Maßnahmen vor ihrer Beauftragung mit einem Ansatz im Haushaltsplan vorhanden sein müssen. Die bereits beschriebenen Maßnahmen aus der Hochwasserkatastrophe und die An- und Neubauten der Feuerwehrhäuser benötigen ebenfalls einen sehr hohen Aufwand an Personal und finanziellen Ressourcen. Die personellen Ressourcen müssen nach Priorität eingesetzt werden bzw. weitere Personalressourcen müssen eingesetzt werden.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der globalen Unsicherheiten und der damit verbundenen schwankenden Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und andere wesentlichen Positionen im Haushalt keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten, um frühzeitig agieren zu können. Bei einem Einbruch der Gewerbesteuer müssten die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sperrung von Haushaltsansätzen oder Erlass einer Haushaltssperre – umgesetzt werden.

Eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen gegenüber den Vorjahren – auch gegenüber der bisherigen Finanzplanung – resultiert im Wesentlichen aus dem drastischen Anstieg der Kreisumlage. Der sich bereits in den letzten Jahren abzeichnende Anstieg der Kreisumlage insbesondere aufgrund von Brandschutzmängeln an den Märkischen Kliniken sowie der zusätzlichen Finanzbelastungen der MVG am Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs kann nicht mehr allein über die finanzielle Beteiligung der Kommunen des Märkischen Kreises über die steigende Kreisumlage finanziert werden. Die positiven Steuereinnahmen der Vorjahre verstärken diesen Effekt zusätzlich.

Hierzu kommt die in 2023 beschlossene Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst um rd. 9,8 %, die ebenfalls erhebliche Mehrbelastungen in den einzelnen Jahren mit sich bringt. Daneben müssen Erhöhungen im Bereich der Transferaufwendungen sowie der Energie- und Zinsaufwendungen finanziert werden.

Mit der Abwicklung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „Hochwasser“, der Gebäudesanierungen und der Neubauten von Feuerwehrhäusern werden zusätzliche Belastungen in Form von Abschreibungen und Finanzierungskosten auf die Ergebnisplanung und -rechnung zukommen, die sich durch steigende Zinsaufwendungen (Anstieg der Zinssätze bei noch notwendigerweise aufzunehmenden Krediten) noch verstärken werden. Dies wird die Herausforderung des Ausgleichs der Ergebnisplanung perspektivisch verstärken. Erträge und Aufwendungen sind noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

Ab dem Jahr 2026 werden die Covid-19- und Ukraine-Belastungen erstmalig als außerordentliche Abschreibung über 50 Jahre ausgewiesen. (Belastung zukünftiger Generationen). Diese Belastungen / Abschreibungen müssen ebenfalls zusätzlich finanziert werden (rd. 84.000 Euro/jährlich).

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist im Blick zu halten. Im vorliegenden Haushaltsplan konnte dies allerdings nur durch die Berücksichtigung von entsprechenden Investitionskrediten sowie der zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden. Der Anstieg der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung sowie zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wird in den nächsten Jahren – je nach Entwicklung des Zinsniveaus – die Haushalte zusätzlich belasten.

Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. Um den Haushalt gleichzeitig zukünftig wieder auf stabile Füße zu stellen, gilt es Projekte zu priorisieren und nicht zwingende Maßnahmen zu verschieben. Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen bzw. auf die Finanzierung über Förderkredite zu legen. Deutlich wird dies auch mit dem Anstieg der Investitionskredite allein im Finanzplanungszeitraum. Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

Übersicht wesentlicher Erträge und Aufwendungen

Ergebnisplan	vorläufiges Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtübersicht	€	€	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	61.458.797	64.493.787	64.196.082	63.948.335	64.600.679	66.197.528
Ordentliche Aufwendungen	-59.606.160	-72.552.660	-77.880.287	-78.682.246	-78.386.546	-80.289.446
Finanzerträge	424.600	387.000	340.000	340.000	340.000	340.000
Finanzaufwendungen	-1.012.519	-1.592.000	-994.900	-1.368.000	-1.462.000	-1.561.000
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.264.717	-9.263.874	-14.339.105	-15.761.911	-14.907.867	-15.312.918
-globaler Minderaufwand	0	1.451.053	1.557.606	1.573.645	1.567.731	1.605.789
Jahresergebnis	**1.264.717**	**-7.812.820**	**-12.781.499**	**-14.188.266**	**-13.340.137**	**-13.707.129**
Auszug aus den Erträgen:						
Gewerbesteuer	12.980.002	11.300.000	15.000.000	15.495.000	15.959.900	16.390.900
(Hebesatze siehe Haushaltssatzung)	0	0	0	0	0	0
Grundsteuer A	16.257	19.000	19.247	19.497	19.751	20.007
Grundsteuer B	4.056.728	4.100.000	0	0	0	0
Grundsteuer B 1	0	0	2.532.500	2.565.423	2.598.773	2.632.557
Grundsteuer B 2	0	0	1.620.800	1.641.870	1.663.215	1.684.837
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.443.609	8.296.642	8.924.650	9.397.600	9.858.000	10.301.600
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.122.304	2.125.505	2.192.810	2.243.200	2.299.200	2.349.700
Schlüsselzuweisungen	11.846.810	14.586.232	11.271.438	11.553.100	11.980.400	12.399.500
Zuwendungen und allg. Umlagen	**39.465.710**	**40.427.379**	**41.561.445**	**42.915.690**	**44.379.238**	**45.779.101**
Auszug aus den Aufwendungen:						
Personalaufwendungen	-15.508.671	-16.232.767	-17.137.200	-17.613.900	-17.966.500	-18.330.100
Versorgungsaufwendungen	-1.016.295	-2.065.600	-1.716.900	-1.634.043	-1.531.243	-1.734.643
Transferaufwendungen	-29.044.282	-33.692.150	-36.075.231	-39.134.750	-39.810.050	-40.886.150

4.6.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich auf **rd. -14,3 Mio. €**. **Es wird vom „globalen Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen“ Gebrauch gemacht (1,55 Mio. €). Damit reduziert sich das Defizit auf rd. 12,781 Mio. Euro.**

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge beläuft sich auf 64.196.082 €. Hinzu kommen Finanzerträge von 340.000 Euro. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf 77.880.287 € und der Finanzaufwendungen 994.900 Euro. Maßgeblich für das errechnete Defizit i.H. v. rd. -14,3 Mio. Euro abzüglich des globalen Minderaufwands von rd. 1,55 Mio. € sind insbesondere Mehraufwendungen bei der Kreisumlage, bei der Gebäudeunterhaltung, der Gebäudebewirtschaftung aufgrund der Energiekostensteigerungen und bei den Personalaufwendungen aufgrund der Tarifabschlüsse sowie der erheblich gestiegenen Zinsaufwendungen und bei den Transferaufwendungen.

Das Planergebnis liegt bei rd. -12,781 Mio. € und wird nur durch **den Abzug des globalen Minderaufwands** im Bereich der Aufwendungen i. H. v. 1,55 Mio. € erreicht. Zur **Deckung** des Defizits **wird die Ausgleichsrücklage in der Höhe von rd. 11,41 Mio.€** und die Möglichkeit eines **Verlustvortrages** zum Ende des Finanzplanungszeitraums in Höhe von **1,369 Mio.€** ausgewiesen.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 30.06.2025: 17.611 Einwohner) wie folgt:

Hinweis: Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (siehe Erläuterungen zum Ergebnisplan) und der Verlustvortrag, dienen haushaltsrechtlich dazu, im Haushaltsplan 2026, einen (fiktiv) ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Diese Planmaßnahmen werden mit dem Jahresabschluss 2026 konkret über Ihre Notwendigkeit überprüft und nur in tatsächlicher Höhe gebucht, wenn der Fall auch eintrifft.

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner						
Produktbereich	**Überschuss / Fehlbedarf 2026**	**Planung je Einwohner 2026**	**Überschuss / Fehlbedarf 2025 (Entwurf)**	**Planung je Einwohner 2025 (Entwurf)**	**Ergebnis 2024 (bestätigt)**	**Ergebnis je Einwohner 2024 (bestätigt)**
01 Innere Verwaltung	- 8.956.217 €	- 509 €	- 5.714.603 €	- 324 €	- 5.028.190 €	- 286 €
02 Sicherheit und Ordnung	- 1.936.490 €	- 110 €	- 1.325.820 €	- 75 €	- 1.116.594 €	- 63 €
03 Schulträgeraufgaben	- 2.817.838 €	- 160 €	- 3.778.265 €	- 215 €	- 3.420.087 €	- 194 €
04 Kultur und Wissenschaft	- 989.528 €	- 56 €	- 801.655 €	- 46 €	- 745.438 €	- 42 €
05 Soziale Leistungen	- 2.047.784 €	- 116 €	- 2.129.857 €	- 121 €	- 1.516.487 €	- 86 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 11.531.407 €	- 655 €	- 10.436.891 €	- 593 €	- 8.507.647 €	- 483 €
07 Gesundheitsdienste	- 347.943 €	- 20 €	- 336.443 €	- 19 €	- 335.738 €	- 19 €
08 Sportförderung	- 925.474 €	- 53 €	- 894.771 €	- 51 €	- 845.888 €	- 48 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	- 235.433 €	- 13 €	- 620.023 €	- 35 €	- 178.623 €	- 10 €
10 Bauen und Wohnen	- 714.875 €	- 41 €	- 502.296 €	- 29 €	- 406.549 €	- 23 €
11 Ver- und Entsorgung	778.890 €	44 €	809.093 €	46 €	889.805 €	51 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	- 5.040.417 €	- 286 €	- 3.967.495 €	- 225 €	- 2.665.611 €	- 151 €
13 Natur- und Landschaftspflege	- 632.415 €	- 36 €	- 438.675 €	- 25 €	- 436.822 €	- 25 €
14 Umweltschutz	- 242.360 €	- 14 €	28.251 €	2 €	- 123.917 €	- 7 €
15 Wirtschaft und Tourismus	- 891.880 €	- 51 €	- 631.018 €	- 36 €	- 279.798 €	- 16 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	23.751.844 €	1.349 €	33.808.477 €	1.920 €	25.992.618 €	1.476 €
17 Stiftungen	- 2.172 €	- 0 €	- 24.063 €	- 1 €	- 10.317 €	- 1 €
Ergebnis	**- 12.781.499 €**	**- 726 €**	**3.043.943 €**	**173 €**	**1.264.717 €**	**72 €**

Ergebnisplan 2026

1. Ordentliche Erträge

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2026 ein Betrag von rd. 31.646.090 € erwartet.

Durch die Reform der Grundsteuer wurden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B geändert. Sie betragen nun für die Grundsteuer A 361 v.H. und für die differenzierte Grundsteuer B: 1.746 v.H. (B1, Nichtwohngrundstücke) und 873 v.H. (B2, Wohngrundstücke).

Hier ist die Aufkommensneutralität im Jahresabschluss 2025 nochmal genauer zu betrachten.

Daraus ergeben sich folgende Erträge:

- Grundsteuer A 19.247 €
- Grundsteuer B1 2.532.500 €
- Grundsteuer B2 1.620.800 €
- Gewerbesteuer 15.000.000 €

In 2025 ist das Gewerbesteueraufkommen mit 21,19 Mio. € verbucht worden. Aufgrund heraus gerechneter Einmaleffekte wurde der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2026 wurde mit 15 Mio. € geplant.

Aus den Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von rd. 8,92 Mio. €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2,19 Mio. €.

Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragserwartung von 319 T€.

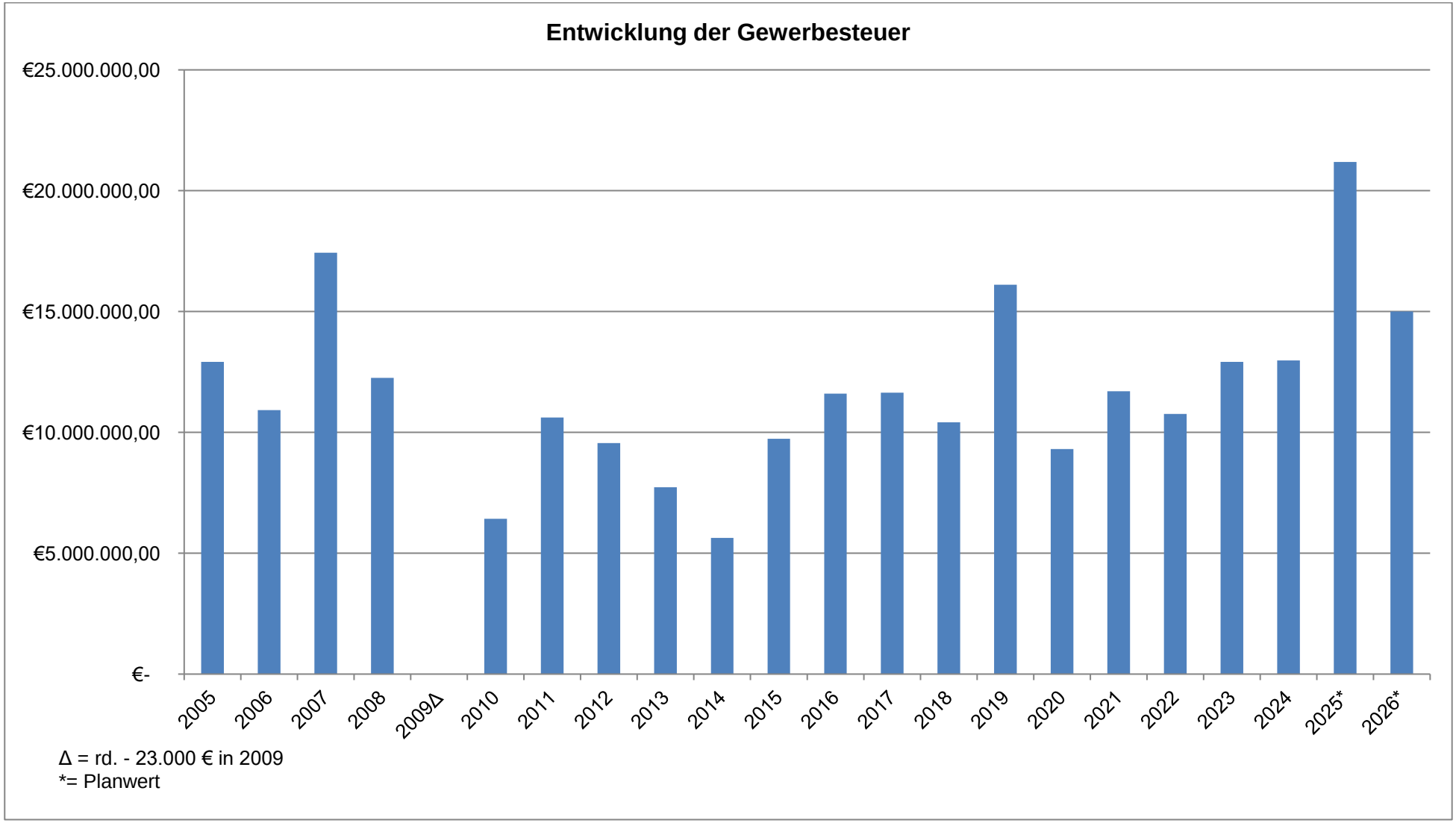
Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 136 T€.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 900 T€ als Ertrag eingeplant worden.

Zur Verbesserung der Steuereinnahmen könnte eine Verpackungssteuer eingeführt werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind inzwischen geschaffen worden. Die Generierung weiterer Steuereinnahmen, wie die „Verpackungssteuer“ sind derzeit nicht geplant.

1.1.1 Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 15 Mio. € veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2026 mit rd. 23,65 Mio. € berücksichtigt.

Aufgrund der Festsetzung der Gemeindefinanzierung 2026 ist mit einer allgemeinen Schlüsselzuweisung von rd. 11,3 Mio. € zu rechnen. Die Veranschlagung in dem Finanzplanungszeitraum der Einnahmen nach dem GFG 2026 wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Orientierungsdaten (siehe Punkt 4.15.1 O-Daten) vorgenommen.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Zuweisung nach dem FlüAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 216.500 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2026 Erträge von rd. 3,94 Mio. € veranschlagt.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 286.145 €. Der größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,9 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr
- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 666 T €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 535 T €.

1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 2,35 Mio. € (Vorjahr: 2,45 Mio.€).

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 1,73 Mio. € (Vorjahr: 1,37 Mio. €).

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 850 T € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden nicht veranschlagt.

Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2026 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 64,2 Mio. €.

2. Ordentliche Aufwendungen

Laut Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW sollen die Orientierungsdaten für den Finanzplanungszeitraum zu Grunde gelegt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin ressourcenschonend im Haushalt gewirtschaftet wird. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, sei es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gelte insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen, so das Ministerium.

2.1 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Auf der Basis verschiedener Eckpunkte (Inflationsausgleichsgeld, Erhöhung der Tabellenentgelte, prozentuale Anpassung der Entgelte und Besoldung) sind folgende Änderungen mit in die Personalkostenplanung hineingeflossen:

Für das Haushaltsjahr 2026 wird mit einer Tarif- und Besoldungsanpassung von 3% geplant und in der mittelfristigen Planung mit 2% Erhöhung gerechnet. Die Tarifrunde ist bei der Erstellung der Planung noch nicht abgeschlossen. Es wurde bei den tariflichen Beschäftigten ab März 2024 mit einer durchschnittlich rund 11,5 %igen Erhöhung gerechnet und bereits bei der Planung für das Haushaltsjahr 2025 mitberücksichtigt. (200 € pro Monat zuzüglich 5,5 Prozent; mindestens 340 € pro Monat) Im Haushalt 2024 waren es bereits 9,26 % Erhöhung.

Bei den Beamten wurde ab November 2024 mit einer Besoldungserhöhung von 200 € pro Monat sowie mit der Erhöhung von Zulagen und Familienzuschlägen um 4,76 % geplant und ab Februar 2025 mit einer Erhöhung um weitere 5,5 % gerechnet. Die Besoldung für 2026 wurde analog der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten hochgerechnet.

Die **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich auf rd. 1,7 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

Hieraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2026 Personalkosten in Höhe von 17.137.200 Euro (ohne Versorgungsaufwendungen). Die Finanzplanung sieht für die Folgejahre folgende Personalkosten vor. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Tarifabschlusses sind in der Tabelle die Finanzplanungszahlen des Haushaltes 2025, die für den Haushalt 2026 angepassten Zahlen sowie die jeweiligen Differenzbeträge dargestellt. Das Haushaltsjahr 2029 wird in der Finanzplanung des Haushaltes 2025 nicht ausgewiesen.

HH.-Jahr	Finanzplanung Haushalt 2025	Finanzplanung Haushalt 2026	Differenz zur Vorjahresplanung
2026*	18.716.100,00	18.854.100,00	138.000,00
2027*	19.191.700,00	19.247.943,00	56.243,00
2028*	19.474.000,00	19.497.743,00	23.743,00
2029*		20.064.743,00	
*sämtliche Personalkosten summiert einschl. Versorgungskosten			

Die jeweiligen geförderten Anteile der Personalkosten sind bei der Berechnung mitberücksichtigt.

Etwaige Änderungen bei der Besetzung der Stellen werden im Stellenplan näher Erläutert.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt aus sämtlichen Personalaufwendungen:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte

- Gehälter
- Leistungsentgelte
- Versorgungskassenbeiträge
- Sozialversicherungsbeiträge-

- Sonstige Beschäftigte
 - Gehälter
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2026 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 14,93 Mio. € geplant.

Für die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,47 Mio. € veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere energetische Maßnahmen wie z. B. an Heizungsanlagen und geförderte Maßnahmen sowie Brandschutzmaßnahmen sowie OGS Maßnahmen an Schulen enthalten (siehe hierzu die Übersichten für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen).

Kosten in Höhe von rd. 5,37 Mio. € (Vorjahr: 3,12 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. Nähere Erläuterungen sind unter den Teilplänen zu finden.

Für die Hochwasserschäden wird der Wiederaufbauplan (WAP) zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen aus dem WAP werden sukzessive über mehrere Jahre verteilt abgearbeitet. Es wird ein Gesamtbetrag von rd. 14,9 Mio. € für die Beseitigung und Instandsetzung von Schäden aus der Flutkatastrophe über den Finanzplanungszeitraum verteilt eingeplant. Die Kosten werden zu 100 % erstattet.

2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,65 Mio. € (2025: 3,6 Mio. €) eingeplant worden.

2.4 Transferaufwendungen / allgemeine Kreisumlage

Der Ansatz für Transferaufwendungen beträgt insgesamt rd. 36,08 Mio. €. Dies macht beinahe 46 % der ordentlichen Aufwendungen aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 18,8 Mio. € aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz / Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Kreishaushalt sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 46,3275 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2026 liegt damit um 3,4 % über dem Hebesatz des Vorjahres 2025 (42,92%).

In die Folgejahre sind Hebesätze für 2027 von 51,2 %, für 2028 von 50,7 % und für 2029 von 50,7 % geplant.

Die oben genannten Sondereffekte beanspruchen auch die Haushaltsmittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden spürbar. Der Märkische Kreis muss deshalb mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig alle Maßnahmen zur Herbeiführung dauerhafter Haushaltsverbesserungen ergreifen und insbesondere zusätzliche Aufwendungen möglichst vermeiden.

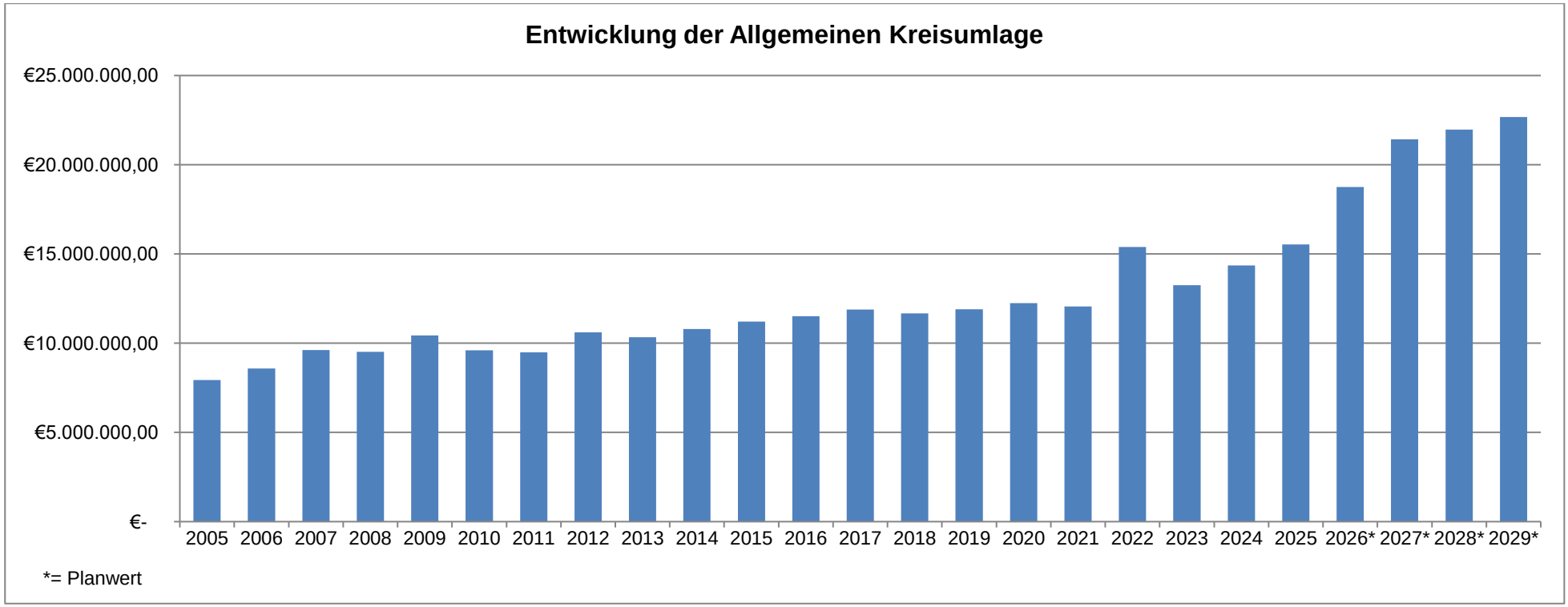
Es wird in diesem Zusammenhang seitens der Bezirksregierung gebeten, die Anregungen der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu berücksichtigen, beispielsweise zur Erarbeitung von Einsparpotenzialen.

Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer der Stadt Werdohl und wurde auf 1.082 T€ (Vorjahr: 866 T€) festgesetzt.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen höher als in den bisherigen Finanzplanungen kalkuliert. Die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 sind bedeutend schlechter ausgefallen im Bereich der Jugendhilfe. Dies ist eine Entwicklung, die in anderen Städten ebenfalls zu beobachten ist. Gestiegene Fallzahlen und gestiegene Sätze für Fachleistungsstunden sind die Ursache für diese Entwicklung.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 1,0 Mio. € (2025: 2,0 Mio. €). In diesem Betrag werden die erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen aus Krisengebieten mitberücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine.

2.5 Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage



2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen sind rd. 4,37 Mio. € veranschlagt (Vorjahr: 3,9 Mio. €).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Die Aufwandseite des Ergebnisplanes 2026 schließt mit ordentlichen Aufwendungen von rd. 77,88 Mio. €.

4.6.2 Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-Flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (rd. -17,6 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf wird durch zusätzliche Kreditaufnahmen bei den Liquiditätskrediten und Investitionskrediten gedeckt.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten
- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein

- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden
- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen sind zusätzlich zu den anderen Maßnahmen zu veranschlagen. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt. Daneben muss der zurückgestellte Betrag im Ergebnisplan in voller Höhe als Aufwand neu veranschlagt. Dieser wird in gleicher Höhe als Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung erwirtschaftet, so dass der Ergebnisplan des Jahres dann nicht mehr belastet wird.

Der Haushalt 2026 weist im Gesamtfinanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2027 bis 2029 einen negativen Bestand an Finanzmitteln aus. Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2026 bis 2029 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zusätzlich ist die laufende Tilgung zu erwirtschaften. Zudem müssen im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029 zusätzliche Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen werden, um schließlich die Zahlungsfähigkeit der Stadt Werdohl aufrecht zu erhalten.

Der investive Teil des Haushalts 2026 beinhaltet Einzahlungen von rund 1,57 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 6,79 Mio. € (ohne Tilgung).

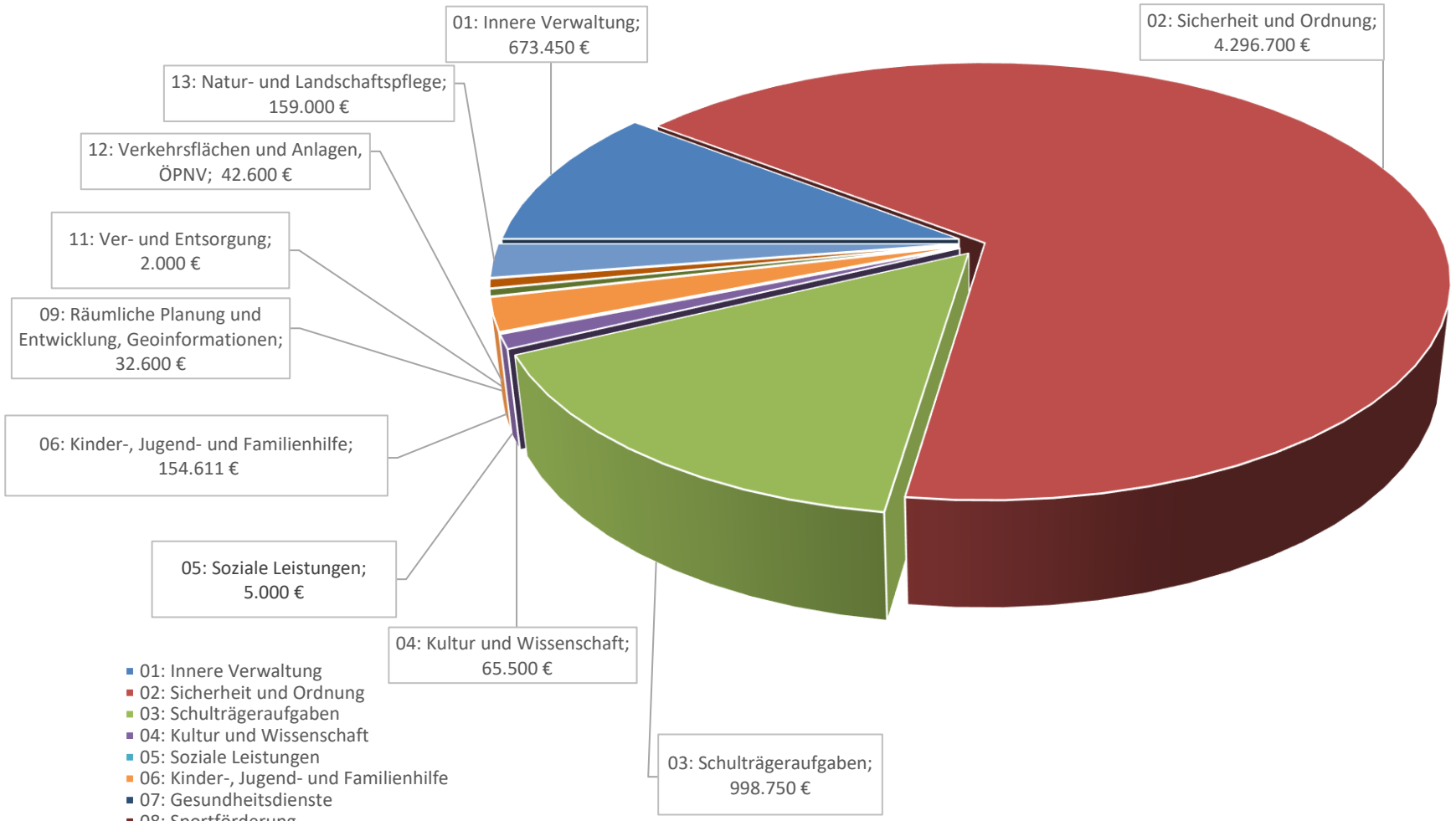
Die Investitionseinzahlungen beinhalten auch die investiven Maßnahmen zur Beseitigung und Instandsetzung der Hochwasserschäden aus der Finanzierung der Wiederaufbauhilfe. Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Übersicht „Wiederaufbauplan“ und die Investitionspauschale des Landes.

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2026 wird eine **Kreditermächtigung** für Investitionen in Höhe von rd. 5,2 Mio. € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere wurden Mittel für den Neubau der Feuerwehrhäuser Grasacker und an der Königsburg als Planungskosten und für die Beauftragung von Baukosten veranschlagt.

Eine Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wird als Anlage beigefügt.

Investitionsübersicht nach Produktbereichen



Zusammenfassung des Finanzplans 2026

Finanzplan	Plan 2026
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.576.455
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-74.938.187
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-12.361.732**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.581.002
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.788.311
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-5.207.309**
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	**-17.569.041**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	18.569.041
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-1.000.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**17.569.041**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**0**
Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.600.035
Bestand Liquide Mittel	**7.600.035**
*nachrichtlich: Kredite zur Liquiditätssicherung aus VJ	-27.263.706
*nachrichtlich: Kredite zur Liquiditätssicherung neu aus HHJ	-13.361.732
*nachrichtlich: Bestand Kredite zur Liquidätssicherung Ende HHJ	-40.625.438
***nachrichtlich: Saldo Liquide Mittel und Kredite zur Liquiditätssicherung**	**-33.025.403**

Insgesamt beträgt der Liquiditätsbedarf bei stetiger Liquiditätsplanung für 2026 inklusive Vorjahre ca. rd. 33.03 Mio. €

4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite)

Zum Ende des Jahres 2025 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 37,5 Mio. €, wovon rd. 10,2 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und rd. 27,3 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



Nachrichtlich: In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die Erläuterungen zum Finanzplan verwiesen.

Von der im Haushaltsplan veranschlagten Kreditermächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2025 wird voraussichtlich in 2026 zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser Gebrauch gemacht.

Zinsbelastungen

Die Zinsbelastungen für die Stadtverwaltung im Jahr 2026 werden sich voraussichtlich erhöhen Diese Schätzung basiert auf dem aktuellen Schuldenstand und den bestehenden Kreditverträgen mit entsprechenden Zinssätzen. Die Zinsbelastung ist maßgeblich vom Entwicklungspfad des Basiszinses abhängt.

Für die Folgejahre (2027–2030) wird bei anhaltendem Zinsniveau eine leichte Zunahme der Zinsbelastung durch Tilgungsrückgänge und Neuaufnahmen erwartet. Sollte der Basiszins weiter sinken, könnten sich die Belastungen bis 2030 reduzieren – vorausgesetzt, keine neuen Kredite mit höheren Festzinsen werden aufgenommen.

Entwicklung des Basiszinses

Der Basiszins (gemäß § 247 BGB) wird vierteljährlich von der Deutschen Bundesbank festgesetzt und dient als Referenz für Verzugszinsen und variable Kreditzinsen. Im Jahr 2025 lag der Basiszins bei 2,27 % (Stand: 01.01.2025) (Quelle: Deutsche Bundesbank). Die aktuelle Prognose der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Deutschen Bundesbank geht für 2026 von einer Reduzierung auf 1,27 % aus.

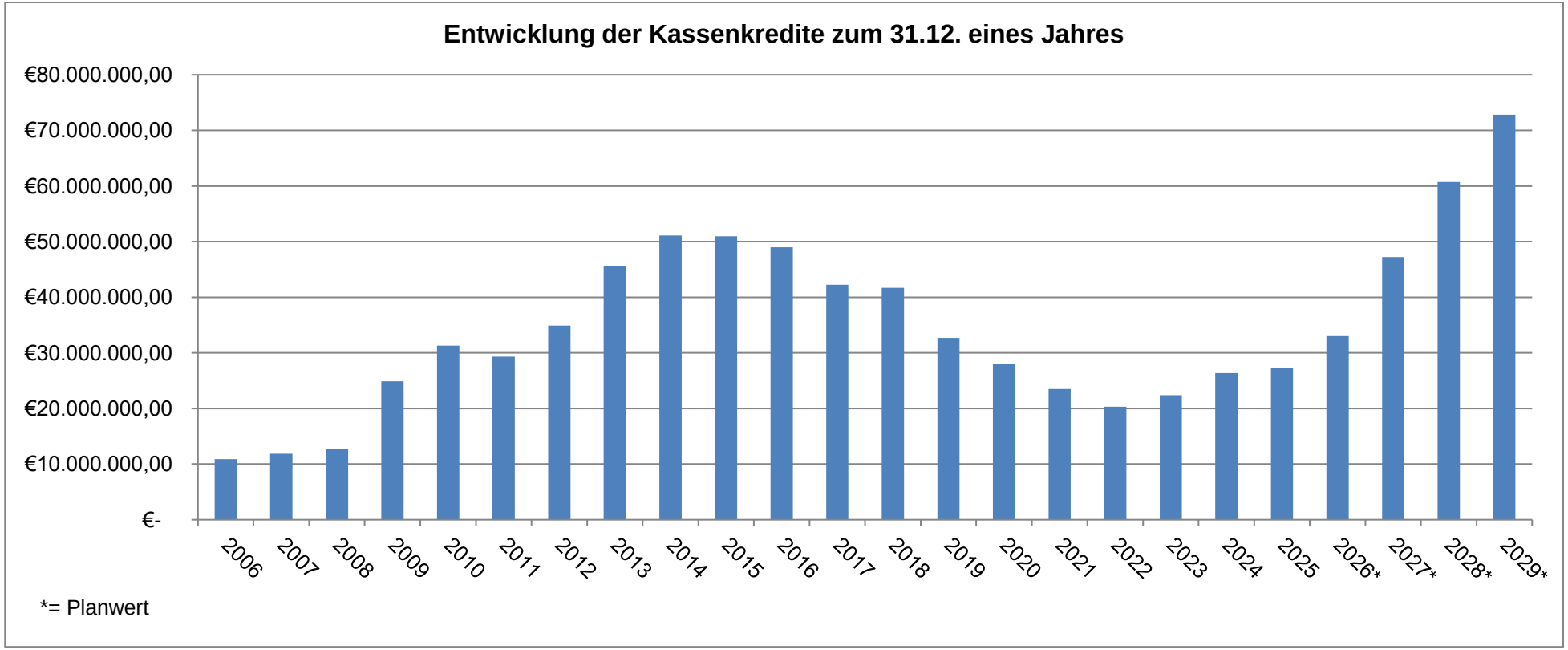
Diese Entwicklung spiegelt die erwartete Lockerung der Geldpolitik wider, da Inflation und Wirtschaftswachstum stabilisiert sind. Für die Kommune bedeutet dies: Bei variabel verzinsten Krediten ist mit sinkenden Zinsbelastungen zu rechnen – sofern keine neuen Kredite mit höheren Festzinsen aufgenommen werden.

aktueller Stand	gültig ab
1,27 %	01.01.2026
1,27 %	01.07.2025
2,27 %	01.01.2025
3,37 %	01.07.2024
3,62 %	01.01.2024
3,12 %	01.07.2023
1,62 %	01.01.2023
−0,88 %	01.07.2022

Risikobewertung und Handlungsempfehlung

Die aktuelle Finanzlage vieler Kommunen in NRW ist angespannt, und die Haushaltslage wird sich auch in den kommenden Jahren nicht entspannen. Die Zinsentwicklung bleibt ein entscheidender Faktor für die Haushaltsplanung. Es wird empfohlen, Szenario-Rechnungen im Finanzplan zu integrieren, um auf unterschiedliche Zinsentwicklungen reagieren zu können.

Kredite zur Liquiditätssicherung



ASEG NRW

Durch das Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG NRW) wurden in 2026 Liquiditätskredite in Höhe von 7.609.653,00 € durch das Land NRW übernommen. Dieser Wert ist bei der Darstellung der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung bereits in 2026 berücksichtigt.

Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt, welches inzwischen ausgelaufen ist.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Stadtumbau West einschl. Regionale 2013

Die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** wurden bis 2022 abgewickelt. Der Verwendungsnachweis wurde inzwischen abschließend geprüft. Aus den letzten Verwendungsnachweisen für das Förderprogramm Stadtumbau ergaben sich im Jahr 2025 Rückzahlungen von rd.495.000 Euro, 176.000 Euro und rd. 282.000 Euro an Zinsaufwand.

Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassten. Von dieser Fördersumme entfielen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist.

Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen. Als letzte Maßnahme konnte noch ein Zuschuss für die Lüftungsanlage der AEG von rd. 270.000 Euro in 2025 verbucht werden.

4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften

Bürgschaften - Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW)

Zu Beginn des Jahres 2026 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 9,04 Mio. €, insbesondere für die Bäderbetriebe GmbH, aber auch gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt Werdohl hat für verschiedene verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Bürgschaften übernommen. Eine Übersicht über alle zum Bilanzstichtag vorhandenen gegebenen Bürgschaften nebst der Höhe der jeweiligen Bürgschaftsverpflichtung zum Bilanzstichtag ist in der beigefügten Anlage (6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften) enthalten. Die für den Verbindlichkeitsspiegel nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Haftungsverhältnisse, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, können der genannten Auflistung entnommen werden.

Ab 2024 wird von den an der Gewerbepark Rosmart GmbH beteiligten Kommunen die Finanzierung der aufgenommenen Darlehen durch den Kreditgeber erwartet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der vor Jahren beschlossenen Übernahme einer harten Patronatserklärung. Die Ablösung der Investitionsdarlehen ist in den Haushaltsjahren ab 2024 in Höhe des Anteils der Stadt Werdohl von rd. 20 % und in der mittelfristigen Finanzplanung eingepreist. Grundstücksverkäufe im Gewerbepark Rosmart fließen in die Tilgung der Darlehen.

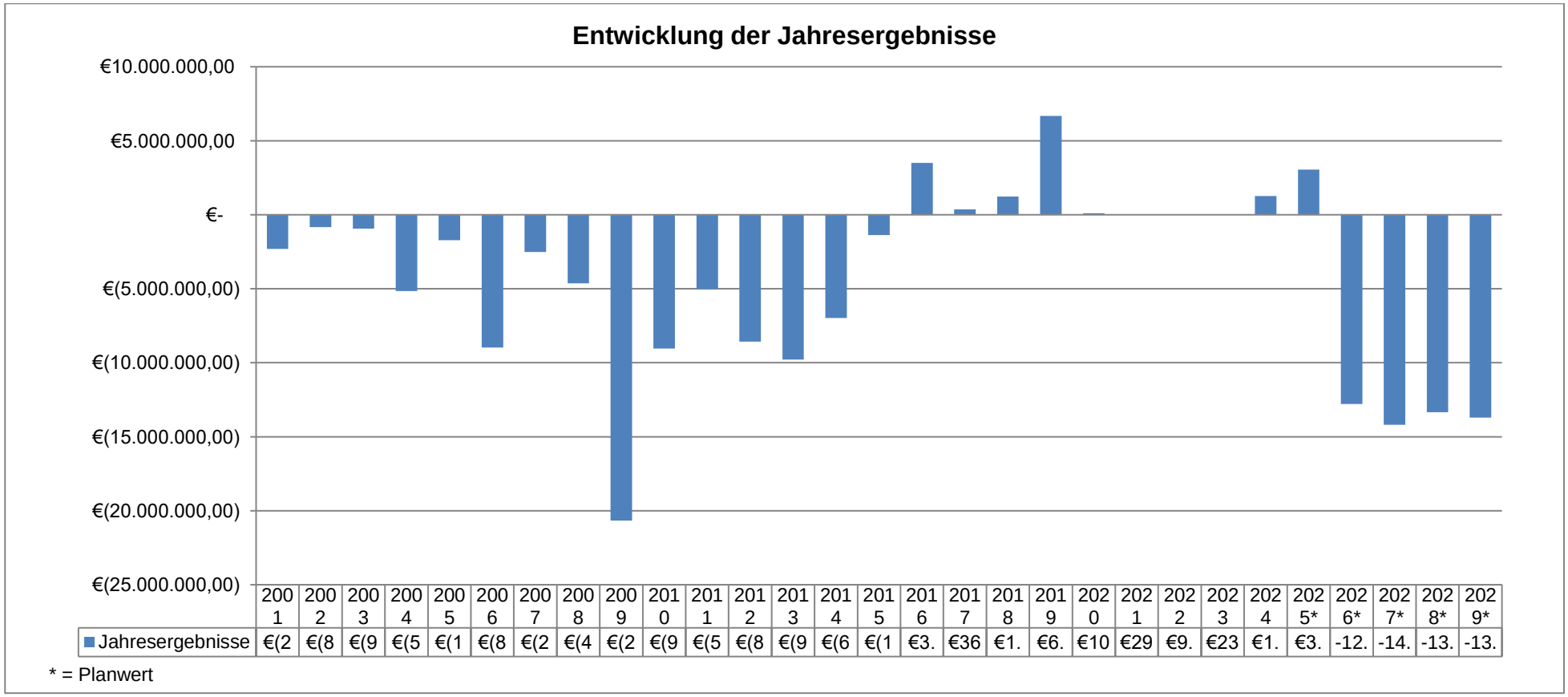
Weitere Inanspruchnahmen aus Bürgschaften ergeben sich im Zuge des Endausbaus des Gewerbeparks Rosmart. Die Bürgschaften für die bereits aufgenommenen Darlehen und die Inanspruchnahme der beteiligten Städte bei der Gewerbepark Rosmart GmbH werden zu großen finanziellen Belastungen führen. Jedoch sollte die GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Finanzierungskosten die höchstmöglichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke geltend machen, um die Inanspruchnahme der beteiligten Kommunen möglichst gering zu halten.

Die Stadt Werdohl ist aus der Erschließung Rosmart 2.0 inzwischen ausgestiegen.

4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Jahresergebnisse seit 2010 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2026 – 2029 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite. Die bis einschließlich 2023 Corona- und Ukraine-bedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben und belasten somit die künftigen Haushalte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.).



	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026*	2027*	2028*	2029*
Jahresergebnisse	€(2	€(8	€(9	€(5	€(1	€(8	€(2	€(4	€(2	€(9	€(5	€(8	€(9	€(6	€(1	€3.	€36	€1.	€6.	€10	€29	€9.	€23	€1.	€3.	-12.	-14.	-13.	-13.

* = Planwert

Entwicklung des Vermögens (im Entwurf aus 2025)

Die **Aktiva**, die das Vermögen darstellen, werden im Schwerpunkt als **Anlagevermögen** durch die **Sachanlagen** rd. 69,11 Mio. € bestimmt. Das **Immaterielle Vermögen** weist einen Bestand von rd. 140,0T € auf. Das **Finanzanlage**vermögen liegt bei rd. 22,47 Mio. €. Das **Umlaufvermögen** mit rd. 18,2 Mio.€ beinhaltet auch die liquiden Mittel. Die **Liquiden Mittel** haben einen Bestand von rd. 7,6 Mio.€.

Bei den **Passiva**, die die Finanzierung des Vermögens darstellen, stechen die **Verbindlichkeiten** mit rd. 42,2 Mio. € hervor. Weitere Informationen über die Art und Fälligkeit der Schulden können zusätzlich dem Verbindlichkeitsspiegel entnommen werden. Die **Sonderposten** schließen mit einem Bestand von rd. 24,8 Mio.€ ab. Die Rückstellungen liegen bei rd. 23,7 Mio. €. Die Summe des **Eigenkapitals** beträgt rd. 23,7 Mio. €. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt in 2025 rd. 8,4 Mio. €. Eine tabellarische Darstellung ist dem **Eigenkapitalspiegel** zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2025 liegt im Entwurf vor und wurde am 12.05.2026 durch den Rat, der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung weitergeleitet.

4.10 Berechnung und Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

Wie bereits unter Punkt 4.5.2-3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz erläutert, stehen die Kommunen unter den Herausforderungen der vergangenen und andauernden Krisen. Um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten, wurden vom Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, die die Haushaltsführung entgegen der momentanen Situation ausgeglichen in der Planung darzustellen ermöglichen. Untenstehende Berechnung und die Übersicht sollen dabei die notwendige Transparenz schaffen.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Im Haushaltsjahr 2026 kann, wie in Stufe 4 beschrieben, ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Demnach ist im Haushaltsjahr zu erfassen, wie hoch der Ansatz für das jeweilige Haushaltsjahr neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag ist. Die Berücksichtigung fortgeschriebener Planwerte ist zulässig.

Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2026 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2029 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2026 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2029 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

Die Angaben für ein Jahr erfolgen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ergebnisverwendung (Plan) bzw. der tatsächlichen Ergebnisverwendung (Ist) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor.

Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.

Die Höhe der Jahresüberschüsse (ggf. anteilig) und/oder der Reduzierung der allgemeinen Rücklage innerhalb von drei Jahren müssen dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag entsprechen.

4.11 Berechnung der Verlustvorträge und Prüfung der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts.

STADT Werdohl Haushaltsplan 2026						Mittelfristige Planung		
Entwicklung des kommunalen Haushaltes		**Ergebnisrechnung 2023**	**Ergebnisrechnung 2024** *(BESTÄTIGT)*	**Ergebnisrechnung 2025** *(ENTWURF)*	**Haushaltsplan 2026** *(URBUDGET nach globaler Minderaufwand)*	**MFP 2027** *(n. 2% gl. MA)*	**MFP 2028** *(n. 2% gl. MA)*	**MFP 2029** *(n. 2% gl. MA)*
Erträge (insgesamt)		59.017.558,48	61.883.396,74	70.263.755,83	64.536.082,00	64.288.335,17	64.940.678,52	66.537.528,25
NKF-CUIG (letzmalig 2023)		*729.500,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Aufwendungen (insgesamt)		-59.745.841,32	-60.618.679,61	-67.219.812,68	-78.875.187,15	-80.050.246,00	-79.848.546,00	-81.850.446,00
globaler Minderaufwand (nur Planung) 2% der ordentlichen Aufwendungen					-1.557.605,74	-1.573.644,92	-1.567.730,92	-1.605.788,92
Jahresergebnis nach globaler Minderaufwand (Defizite = negativ)		**1.217,16**	**1.264.717,13**	**3.043.943,15**	**-12.781.499,41**	**-14.188.265,91**	**-13.340.136,56**	**-13.707.128,83**
direkte Verrechnung mit Eigenkapital/ Verrechnungssaldo		**-209.315,68**	**356.703,03**	**267.301,67**	**7.609.653,00**			
Veränderung Ausgleichsrücklage (AusgIR) und Allgemeine Rücklage (Allg.R)								
AusgIR	Anfangsbestand	7.093.215,30	7.102.524,57	7.103.741,73	11.412.402,01	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	9.309,27	1.217,16	4.308.660,28				
	Verringerung (-)				-11.412.402,01			
	Schlussbestand	7.102.524,57	7.103.741,73	11.412.402,01	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich echt / fiktiv (ja/nein)		**ja**	**ja**	**ja**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**
Vortrag Jahresfehlbetrag (ja/nein) *(Genehmigung Aufsichtsbehörde notwendig §75(4)GONRW)*		**nein**	**nein**	**nein**	**ja**	**ja**	**ja**	**ja**
Vortrag aus 2026 / Ausgleich in 2029					-1.369.097,40			
Vortrag aus 2027 / Ausgleich in 2030						-14.188.265,91		
Vortrag aus 2028 / Ausgleich in 2031							-13.340.136,56	
Vortrag aus 2029 / Ausgleich in 2032								-13.707.128,83
Allg. R	Anfangsbestand	12.450.452,54	12.241.136,86	12.597.839,89	12.865.141,56	20.474.794,56	20.474.794,56	20.474.794,56
	Zuführung (+) / Verringerung (-) HHP							-1.369.097,40
	Direkte Verrechnung EK *(entspr. Verrechnungssaldo)*	-209.315,68	356.703,03	267.301,67	0,00	0,00	0,00	0,00
	direkte Verrechnung ASEG				7.609.653,00			
	Schlussbestand	12.241.136,86	12.597.839,89	12.865.141,56	20.474.794,56	20.474.794,56	20.474.794,56	19.105.697,16
	Veränderung (%)	**-1,68**	**2,91**	**2,12**	**59,15**	**0,00**	**0,00**	**-6,69**
Verringerung Allgemeine Rücklage bei Aufstellung der Haushaltssatzung (ja/nein) *(Genehmigung Aufsichtsbehörde notwendig §75(4)GONRW)*		**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**nein**	**ja**
Haushaltssicherungskonzept (HSK) (§ 76 GO)	Verringerung Allg. R (SB-VJ > 25 %	3.112.613,14	3.060.284,22	3.149.459,97	3.216.285,39	5.118.698,64	5.118.698,64	5.118.698,64
	Verringerung 2 x Jahre jeweils > 5%	622.522,63	612.056,84	629.891,99	643.257,08	1.023.739,73	1.023.739,73	1.023.739,73
	allgem. Rücklage </=0 *(Überschuldung)*	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten	nicht eingetreten
Genehmigung für HSK notwendig (ja/nein)		**Nein**	**Nein**	**Nein**	**Nein**	**Nein**	**Nein**	**nein**
Gesamteigenkapital		***19.344.878,59***	***20.966.298,75***	***24.277.543,57***	***20.474.794,56***	***20.474.794,56***	***20.474.794,56***	***19.105.697,16***
./. Verlustvorträge		***0,00***	***0,00***	***0,00***	***-1.369.097,40***	***-15.557.363,31***	***-28.897.499,87***	***-41.235.531,30***
=Gesamtkapital abzüglich Verlustvortrag					***19.105.697,16***	***4.917.431,25***	***-8.422.705,31***	***-22.129.834,14***
nachrichtlich: Bilanzsummen	Anfangsbestand	106.748.889,18	112.993.752,84	111.633.325,55				
	Zuführung (+) / Verringerung (-)	6.244.863,66	-1.360.427,29	2.759.886,64				
	Veränderung (%)	**5,85%**	**-1,20%**	**2,47%**				
	Schlussbestand	112.993.752,84	111.633.325,55	114.393.212,19				

4.12 Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

		HHJ- 3 (IST)	HHJ - 2 (IST)	HHJ - 1 (Plan)	HHJ (Plan)	HHJ + 1[1] (Plan)	HHJ + 2 (Plan)	HHJ + 3 (Plan)
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vorgetragener Jahresfehlbetrag[3]					-1.369.097,40	-14.188.265,91	-13.340.136,56	-13.707.128,83
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (HHJ + 3 Jahre)[4]					2029	2030	2031	2032
Jahr und Art des Ausgleichs[5]								
HHJ - 2	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ - 1	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 1	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 2	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
HHJ + 3	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage				1.369.097,40			
HHJ + 4	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage					14.188.265,91		
HHJ + 5	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage						13.340.136,56	
HHJ + 6	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							13.707.128,83
HHJ + 7	Jahresüberschuss							
	Allgemeine Rücklage							
Summe (ausgeglichener Betrag)[6]		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= nachrichtlich Gesamteigenkapital in 2029 - 2032:					20.474.794,56	19.105.697,16	4.917.431,25	-8.422.705,31
= nachrichtlich Gesamtkapital abzüglich Verlustvortrag in 2029 - 2032					19.105.697,16	4.917.431,25	-8.422.705,31	-22.129.834,14

4.13 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

	Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden			2026	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
010501	Rathaus	Eingangsbereich Rathaus	50.000,00		50.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sach-verständige	50.000,00		50.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Ing.Leistungen Reinigungsausschreibung	20.000,00		20.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Ing.Leistungen für Sachverständigenprüfungen WKP (f. Elektro u. Lüftung)	60.000,00		60.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadt-mitte	WC-Anlage Pausenhof (2025)	35.000,00		35.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Energetische Sanierung der Fenster Teil 1 von 2 inkl. Sonnen-schutz	108.000,00		108.000,00
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Errichten einer Akustikdecke -Rest aus 2025-	7.800,00		7.800,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ingenieurleistungen für Heizungserneuerung und Energiekonzep-terstellung /Energieberater	100.000,00		100.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung Heizungsanlage inkl. Nebenarbeiten	450.000,00		450.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Energ. Sanierung der Beleuchtung in Fachräumen, NW-Räumen, Foyer und restl. Klassen Teil 1 + 2 von 2	90.000,00		90.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ingenieurleistungen Aufzüge f. Inklusion/Barrierefreiheit	10.000,00		10.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Errichtung Aufzüge f. Inklusion/Barrierefreiheit	60.000,00		60.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Renovierung der WC-Anlagen, A-Treppenhaus	34.870,00		34.870,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Malerarbeiten (evtl. Wandverkleidung) in Klassenräumen	6.710,00		6.710,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Lärmschutz Gruppenraum EG (2024)	12.000,00		12.000,00

060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Lärmschutz Flur und Untergeschoss (2025)	10.000,00		10.000,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Ausbau Wickel- und Sanitärraum -Restarbeiten- (2025)	3.000,00		3.000,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Sanierung der Außenfassade in Teilbereichen (2025)	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Erneuerung der Oberböden im Flur- und Eingangsbereich (2025)	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Erneuerung Oberboden Schafraum u. Malerarbeiten (Material)	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gernegroß"	Erneuerung der Rauch-/Brandmelder (2024)	12.100,00		12.100,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gernegroß"	Erneuerung der Oberböden Teil 1 von 2 (2025)	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gernegroß"	Erneuerung der Oberböden Teil 2 von 2	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Schulstraße "Gernegroß"	Malerarbeiten innen Teil 2 von 3	10.120,00		10.120,00
	Bei Fortbestand des Gebäudes Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"				
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Brandschutzkonzept und Beratung zum Fortbestand des Gebäudes	7.000,00		7.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Brandschutzmaßnahmen*	40.000,00		40.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Erneuerung der Innentüren und Zargen*	15.000,00	5.000,00	20.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	WC-Sanierung (2 Kinder-WC-Anlagen inkl. Fliesenarbeiten) *	25.000,00		25.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Deckenerneuerung in einem Neben-/Gruppenraum*	4.000,00	1.000,00	5.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Akustikplatten/Lärmschutz in 2 Gruppenräumen u. Turnraum*	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Erneuerung der Oberböden in den Fluren (in der kompl. Kita)*	25.000,00		25.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Malerarbeiten durch Renovierungsarbeiten*	5.000,00		5.000,00

060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Fassade Altbau - Überprüfung, Verfugung u. z.T. Erneuerung Bruchsteinmauerwerk*	10.000,00		10.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Undichtigkeit Dachanschluss bei Schnee*	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Austausch der Leuchtkörper Teil 1 von 2*	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Austausch der Leuchtkörper Teil 2 von 2*	5.000,00		5.000,00
060101	Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste"	Außenanstrich Fassade, Neubau*	14.740,00		14.740,00
		die mit *markierten Maßnahmen der Kindertagesstätte Ütterlingsen "Wunderkiste" werden erst nach Vorliegen des Brandschutzkonzeptes und Beratung durchgeführt			
060301	Jugend- und Bürgerzentrum	Malerarbeiten (Flure und Treppenhaus)	12.320,00		12.320,00
080102	Sporthalle Kleinhammer	Sanierung der Fassade inkl. Nebenarbeiten	15.000,00		15.000,00
080102	Sporthalle Riesei	Ertüchtigung der Zuschauertribüne	94.000,00		94.000,00
080102	Sporthalle Riesei	Reparaturarbeiten Trennvorhänge aufgrund betriebszeitbedingten Verschleiß und Überalterung sicherheitsrelevanter Verschleißteile	8.000,00		8.000,00
080102	Sporthalle Ütterlingsen	Beseitigung Feuchtigkeitsschäden mit Sanierungsputz im Kellergeschoss	10.000,00		10.000,00
080102	Sportplatz Altenmühle	Dachdämmung mit Abhangdecke/Trockenbau im Anbau inkl. Malerarbeiten	12.000,00		12.000,00
080102	Stadion Riesei	Renovierung der Sportler-WC´s (inkl. Schiedsrichter-WC) 5 Stück	29.150,00		29.150,00
080102	Stadion Riesei	Malerarbeiten -Flure und teilweise Umkleiden-	10.450,00		10.450,00
170101	Bahnhof	Erneuerung der Rauch-/Brandmelder (2025)	21.650,00		21.650,00
		Summe:	**1.572.910,00**	**6.000,00**	**1.578.910,00**

	Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden -Brandschutz-			2026	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
010501	Rathaus	Umbau/Reparatur von Flur/Fluchttüren (2025)	25.000,00		25.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfra-struktur	15.000,00		15.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Erstellung Brandschutzkonzept (2024) -Restzahlung-	4.800,00		4.800,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Brandschutzmaßnahmen (2025)	125.000,00		125.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Brandschutzmaßnahmen -Restarbeiten- (2025)	25.000,00		25.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Brandschutz Treppenhaustüren	50.000,00		50.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Königsburg	Branschutzmaßnahmen -Restarbeiten- (2025)	40.000,00		40.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Königsburg	Ing.Leistungen Brandschutzmaßnahmen -Restzahlung-	5.800,00		5.800,00
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Erstellung Brandschutzkonzept (2024) -Restzahlung-	6.800,00		6.800,00
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Brandschutzmaßnahmen (2025)	125.000,00		125.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung der Treppenhaustüren (ca. 20 Stück) inkl. Nebenar-beiten -Brandschutz- (2024)	180.000,00		180.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ing.Leistungen f. Energ. Sanierung der Beleuchtung u. Instand-setzung der Verteilung u. Unterverteilung	30.000,00		30.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Instandsetzung v. Verteilungen und Unterverteilung, gem. DIN u. VDE Teil 1 + 2 von 4	60.000,00		60.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Aufarbeiten/Austausch von ca. 20 Stück Türen und -rahmen im NW-Bereich -Brandschutz-	35.000,00		35.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Deckenerneuerung im Zuge der Brandschutzmaßnahmen Flur NW-Bereich	70.000,00		70.000,00
030107	Schulen pauschal	Sicherheitsrelev. Maßnahmen Schulbaurichtlinie u.Umsetzung Brandschutzkonzept	125.000,00		125.000,00

060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Ing.Leistungen Brandschutzbeauftragter u. Erstellung Brandschutzkonzept -Restzahlungen- (2025)	6.500,00		6.500,00
060101	Kindertagesstätte Erlenweg "Budenzauber"	Brandschutzmaßnahmen -Restarbeiten- (2025)	15.000,00		15.000,00
060101	Kindertagesstätte Eveking "Momo"	Austausch von Innentüren (2025)	15.000,00		15.000,00
060301	Jugend- und Bürgerzentrum	Brandschutzkonzept	6.000,00		6.000,00
060301	Jugend- und Bürgerzentrum	Brandschutzmaßnahmen Notausstiegsfenster im OG/Erneuerung Dachflächenfenster im OG	45.000,00		45.000,00
080102	Sporthalle Riesei	Brandschutzmaßnahmen	40.000,00		40.000,00
		Summe:	**1.049.900,00**		**1.049.900,00**

	Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden -Förderrichtlinie Ganztagsausbau-			**2026**	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Umbau/Sanierung eines Bewegungsraumes (2025)	23.870,00		4.026,87
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Umbau/Sanierung und Herrichtung von 2 Räumen zur OGS-Nutzung (2025)	40.425,00		6.819,70
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Wärme- und Schallschutz Betreuungsraum OGS	33.000,00		5.567,10
030101	Grundschule Werdohl Schulgebäude Kleinhammer	Sanierung Innenhof OGS-Bereich (2024)	75.900,00		12.804,33
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Feuchtigkeitsbehebung im OGS-Bereich (2024)	22.000,00		3.711,40
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Herrichten von 2 Räumen für OGS-Nutzung (2025)	34.760,00		5.864,01
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Sanierung WC-Anlage UG OGS (2024)	27.500,00		4.639,25
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Lüftung Küche/Mensa OGS (2025)	13.200,00		2.226,84

030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Trockenlegung UG gegen Erdreich bzw. Sanierungsputz (2024) (2/3 OGS-Förderung)	25.630,00		4.323,78
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Malerarbeiten OGS inkl. Nebenarbeiten (2025)	6.050,00		1.020,64
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Umbau/Herrichten Wohnung zur OGS-Nutzung (2025)	48.400,00		8.165,08
		Summe:	**350.735,00**		**59.168,99**

	Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden -Startchancenprogramm-			**2026**	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Flure in Lernräume umfunktionieren	50.000,00		15.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Verbindung der Außentoiletten zum Gebäude	100.000,00		30.000,00
030101	Katholische Grundschule Stadtmitte	Schall- und Wärmeschutz Dachgeschoß	154.000,00		46.200,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Umbau Mensa	15.000,00		4.500,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Umbau der Verwaltungstrakte	60.000,00		18.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Herrichtung Lehrerzimmer	30.000,00		9.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Herrichtung ehem. Hausmeisterwohnung	40.000,00		12.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulge-bäude Kleinhammer	Podeste für Präsentationen	5.000,00		1.500,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Durchbruch zwischen den Räumen	30.000,00		9.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Herrichtung Verwaltungstrakt	60.000,00		18.000,00
030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Herrichtung ehem. Hausmeisterwohnung	40.000,00		12.000,00

030101	Grundschule Werdohl Schulgeb. Königsburg	Podeste für Präsentationen	5.000,00		1.500,00
030101	Evangelische Grundschule Ütter-lingsen	Umwandlung des Eingangsbereiches in einen flexibel nutzbaren Raum	70.000,00		21.000,00
		Summe:	**659.000,00**	**0,00**	**197.700,00**

	Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden			**2026**	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
010501AV	Rathaus Neubau	Photovoltaik-Anlage Dach Rathaus-Nebengebäude	60.000,00		60.000,00
010601AV	Baubetriebshof	Errichtung eines Carports (2024)	20.000,00	10.000,00	30.000,00
		Summe:	**80.000,00**	**10.000,00**	**90.000,00**

	Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden -Brandschutz-			**2026**	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenanteil**
010501AV	Rathaus Neubau	Brandschutzmaßnahmen Rathaus (2025)	38.000,00		38.000,00
010501AV	Rathaus Neubau	Erweiterung Brandmeldeanlage Rathaus-Neubau (2024)	50.000,00		50.000,00
030107AV	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden u. Umset-zung Brandschutzkonzept	125.000,00		125.000,00
		Summe.	**213.000,00**		**213.000,00**

	Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden -Förderrichtlinie Ganztagsausbau-			2026	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenan-teil**
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinham-mer	Ing.Leistungen für Containerlösung Kü-che/Mensa OGS (2025)	44.000,00		7.422,80
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinham-mer	Containerlösung Küche/Mensa OGS (2025)	385.000,00		64.949,50
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinham-mer	Sonnenschutz und Beschattung Innenhof	25.000,00		4.217,50
		Summe:	**454.000,00**		**76.589,80**

	Investive Maßnahmen an städt. Gebäuden -Startchancenprogramm-			2026	
Produkt	**Bezeichnung**	**Maßnahme**	**Betrag in Euro**	**Bauhof-leistungen**	**davon Eigenan-teil**
030101AV	Katholische Grundschule Stadtmitte	Einrichtung zusätzlicher Lernräume	40.000,00		12.000,00
030101AV	Katholische Grundschule Stadtmitte	Schallschutz Klassenräume/Flure	30.000,00		9.000,00
030101AV	Katholische Grundschule Stadtmitte	Grünes Klassenzimmer	50.000,00		15.000,00
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinham-mer	Schattenplätze und Klettermöglichkeiten	50.000,00		15.000,00
030101AV	Grundschule Werdohl Schulgeb. Kleinham-mer	Jahrgangstrakte erschaffen	25.000,00		7.500,00
030101AV	Evangelische Grundschule Ütterlingsen	Lernraum auf dem Schulhof erschaffen	50.000,00		15.000,00
		Summe:	**245.000,00**	**0,00**	**73.500,00**

Maßnahmen des Wiederaufbauplans (WAP)

Folgende Maßnahmen des WAP´s sind vorgesehen (die Ausgaben werden zu 100 % vom Land gefördert)
Für das Jahr 2026 sind folgende Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 5.000 € vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Betrag in €
	Haushaltsjahr	**2026**
3	**WAP – Wiederaufbaumaßnahmen mit 100% Förderung durch den Wiederaufbauplan**	
3.1	Straßensanierung „Rotenhohl“; WAP 12 – Maßnahme, Fortführung 2025	220.000
3.2	Straßensanierung „Am Kolhahn“; WAP 15 – Maßnahme, Fortführung 2025	254.000
3.4	Sanierung Fahrbahn und Böschung “Kettenbecke“; WAP 19 – Maßnahme, Fortführung 2025	410.000
3.6	Fahrbahnsanierung „Haselweg“; WAP 23 - Maßnahme, Fortführung 2025	5.000
3.7	Straßensanierung „Im Siepen“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung und WAP 26 – Maßnahme, Fortführung 2025	70.000
3.8	Sanierung Fahrbahn und Böschung Waldweg „Biesenberg“ ; WAP 28 – Maßnahme, Fortführung 2025	258.000
3.9	Geländer Widerlager Brücke „Hammerstraße“ ; WAP 39 – Maßnahme, Fortführung 2025 (Ansatz 50%)	30.000
3.10	Sanierung Fahrbahn und Böschung Wirtschaftsweg „Rentrop-Heedhof“ ; WAP 27	553.000
	Summe 3. WAP-Maßnahmen:	**1.800.000**

Maßnahmen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Stützmauern etc.)

Für das Jahr 2026 sind folgende Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 10.000 € vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Betrag in €
	Haushaltsjahr	**2026**
1	**Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen**	
1.1	*Gemeindestraßen, allg. Unterhaltung*	*220.000*
1.2	*Teerentsorgung*	*95.000*
1.3	*Stützmauern, allg. Unterhaltung*	*16.000*
1.4	*Brücken, allg. Unterhaltung*	*16.000*
1.5	*Straßenbeleuchtung, allg. Unterhaltung*	*37.000*
1.6	*Straßenmarkierung, Beschilderung, allg. Unterhaltung*	*26.000*
1.7	*Geländer, allg. Unterhaltung*	*16.000*
1.8	*Straßenbegleitgrün (externe Pflege)*	*26.000*
	Summe 1. Schlaglochtopf:	**452.000**
2	**Einzelmaßnahmen**	
2.1	Erneuerung Lichtmasten im Stadtgebiet	26.000
2.2	Straßensanierung „Pungelscheider Weg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	200.000

2.3	Straßensanierung „Am Paulstück“ (hinterer Teil) i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	20.000
2.4	Straßensanierung „Hardtstraße-Wilhelmshöhe, Teil 2“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	105.000
2.5	Straßensanierung „Hardtstraße-Im Wiemen, Teil 3“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	50.000
2.6	Straßensanierung „Hochstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	1.000
2.7	Straßensanierung „Karl-Schlömer Straße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung und Enervie, Fortführung 2025	140.000
2.8	Straßensanierung „Schützenstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	60.000
2.9	Straßensanierung „Ernststraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	60.000
2.10	Straßensanierung „Repkering“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Fortführung 2025	80.000
	Summe 2.:	**742.000**
Nr.	**Maßnahme**	**Betrag in €**
	Haushaltsjahr	**2026**
3	**WAP – Wiederaufbaumaßnahmen mit 100% Förderung durch den Wiederaufbauplan**	
3.1	Straßensanierung „Rotenhohl“; WAP 12 – Maßnahme, Fortführung 2025	220.000
3.2	Straßensanierung „Am Kolhahn“; WAP 15 – Maßnahme, Fortführung 2025	254.000
3.4	Sanierung Fahrbahn und Böschung “Kettenbecke“; WAP 19 – Maßnahme, Fortführung 2025	410.000
3.6	Fahrbahnsanierung „Haselweg“; WAP 23 - Maßnahme, Fortführung 2025	5.000
3.7	Straßensanierung „Im Siepen“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung und WAP 26 – Maßnahme, Fortführung 2025	70.000
3.8	Sanierung Fahrbahn und Böschung Waldweg „Biesenberg“ ; WAP 28 – Maßnahme, Fortführung 2025	258.000
3.9	Geländer Widerlager Brücke „Hammerstraße“ ; WAP 39 – Maßnahme, Fortführung 2025 (Ansatz 50%)	30.000
3.10	Sanierung Fahrbahn und Böschung Wirtschaftsweg „Rentrop-Heedhof“; WAP 27	553.000
	Summe 3. WAP-Maßnahmen:	**1.800.000**
4	**Planungs- Ingenieurleistungen in Verbindung mit Abschnitt 1 und 2**	
4.1	Ingenieurleistung „Brückenprüfung“	13.000
4.2	Baumkontrollen von Sachverständigen	26.000
4.3	Straßenzustandserfassung	21.000
4.4	Ingenieurleistung „Pungelscheider Weg“	15.000
4.5	Planungsleistungen „Hardtstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	1.000
	Summe 4:	**76.000**
5	**Planungs- Ingenieurleistungen in Verbindung mit den WAP-Maßnahmen, Förderung 100%**	**100.000**
	Zusammenstellung	
	Summe aller Bauleistungen (Abschn. 1 + 2 + 3) inkl. WAP-Maßnahmen	**2.994.000**
	Summe aller Ingenieur- und Planungsleistungen (Abschn. 4 + 5) inkl. WAP-Maßnahmen	**176.000**

4.14 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vor-Jahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Das HSK konkretisiert den Bezug auf das Planjahr. Zukünftig soll die Aufstellung eines HSK auch erforderlich werden, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Weiterhin ist die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel mit der Aufstellung eines HSK verbunden. Die Kommunen, die in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapital darzustellen.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.

(2) Das Haushaltsicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

4.15 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage (Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Vorbericht)

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt (2011-2021) konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst bis 2021 abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der Tilgung von Investitionskrediten verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie und der darauffolgenden Krisensituationen, Flutkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energieknappheit, Zinsbelastungen (Aufzählung nicht abschließend) sind in den Jahren 2020 - 2023 nunmehr erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde.

Der Finanzplanungszeitraum wird ebenfalls mit Verlustvorträgen belastet. Siehe Punkt 4.12.

Erst mit den jeweiligen Jahresabschlüssen sind die konkreten Beträge der Verlustvorträge festzustellen und in der Übersicht darzustellen. Das bedeutet, dass die Verlustvorträge in Abhängigkeit der Vorjahresabschlüsse stehen und sich die Werte dementsprechend ändern werden. Sinnvoll ist die Erstellung des Jahresabschlusses 2025, der eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung ausweist, um diese Verbesserung im Rahmen der Darstellung der Verlustvorträge für den Haushalt 2026 einzusetzen zu können. Diese Möglichkeit besteht nur mit einem erstellten Abschluss für das Jahr 2025.

4.15.1 O-Daten

Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Die Hochrechnungen beziehen sich auf die IST-Zahlungen der Vorjahre und die Veranschlagungen der Haushaltsansätze sind wegen der anhaltenden Krisensituationen zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

Gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Orientierungsdaten 2026 bis 2029 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Das Ministerium gibt jedes Jahr durch Runderlass Orientierungsdaten für die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände bekannt. Die Orientierungsdaten geben Empfehlungen und helfen bei der örtlichen Ergebnis- und Finanzplanung der kommenden Jahre.

Gemeinden sind verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Der jeweilige Planungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsplanjahr und die drei folgenden Jahre. Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 6 KomHVO NRW).

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2025 Az. 304-55.40.05.01-000001- 2025-0006743 erfolgte die Bekanntgabe.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2026 - 2029

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2025 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2029 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2026 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung weiterhin eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest einen gesetzmäßigen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2025	2026	2027	2028	2029
	in Mio. €	in %			
Einzahlungen / Erträge					
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	34.139	4,0	3,6	3,4	3,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.902	3,2	5,3	4,9	4,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.018	2,6	2,3	2,5	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.902	5,4	3,3	3,0	2,7
Grundsteuer A und B	4.317	1,3	1,3	1,3	1,3
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.036	2,8	4,4	3,1	2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.763	4,3	2,5	3,7	3,5
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	13.264	4,4	2,5	3,7	3,5

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die deutschen Städte und Gemeinden werden nach der Prognose der Mai-Steuerschätzung 2025 unterm Strich weniger Geld zur Verfügung haben als noch im Herbst 2024 prognostiziert. Zwar steigen auch die Steuereinnahmen der Kommunen über den gesamten Schätzzeitraum kontinuierlich an,

dies jedoch weniger stark als noch in der Herbst-Steuerschätzung 2024 erwartet. Dennoch können die NRW-Kommunen weiter in allen Jahren des Schätzzeitraums von steigenden Steuereinnahmen (ohne Kommunalen Finanzausgleich) ausgehen. Die Steigerungsraten für das Gesamtsteueraufkommen (brutto) betragen im Jahr 2025 1,4 Prozent, im Jahr 2026 4,0 Prozent, im Jahr 2027 3,6 Prozent, im Jahr 2028 3,4 Prozent und im Jahr 2029 3,1 Prozent.

Der Aufkommensrückgang bei den kommunalen Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2024 ist vor allem auf die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2024 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen, insbesondere der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer (z. B. Erhöhung Grundfreibetrag, Abbau der kalten Progression) zurückzuführen.

Hinsichtlich der Kassenentwicklung bei der Gewerbesteuer wirkt die durch das Wachstumschancengesetz im Jahr 2024 neu eingeführte befristete degressive Abschreibung generell aufkommensdämpfend. Daneben schlägt sich auch die schwächere wirtschaftliche Entwicklung insbesondere bei den gewinnabhängigen Steuern (z. B. Gewerbesteuer) nieder.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Wachstumskrise, in der sich konjunkturelle und strukturelle Faktoren überlagern. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft wesentlich schlechter, als noch im Herbst letzten Jahres prognostiziert. Zwar erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im ersten Quartal 2025 um +0,3 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: +0,4 Prozent) gegenüber dem Vorquartal leicht, allerdings basierte dies auf einem schwachen letzten Quartal 2024, in welchem die Wirtschaftsleistung lediglich um 0,2 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: -0,2 Prozent) gegenüber dem Vorquartal gestiegen war.

Die geopolitischen Spannungen, die wirtschaftspolitische Unsicherheit und die protektionistische Handelspolitik der USA verschärfen die ohnehin angespannte wirtschaftliche Lage in Deutschland. Nicht zuletzt lasten strukturelle Schwächen wie der Fachkräftemangel und hohe bürokratische Hürden auf den Wachstumskräften.

Für die Folgequartale ist daher absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung weiter verzögern und die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 insgesamt mehr oder weniger stagnieren wird. Gegenüber der letzten Steuerschätzung im Oktober 2024, deren Basis die Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung war, ist bei den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten im Rahmen der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung eine Abwärtskorrektur beim realen BIP-Wachstum im Jahr 2025 (Herbstprojektion: +1,1 Prozent; Frühjahrsprojektion: 0,0 Prozent) von 1,1 Prozentpunkten und im Jahr 2026 (Herbstprojektion: +1,6 Prozent; Frühjahrsprojektion: +1,0 Prozent) von 0,6 Prozentpunkten zu verzeichnen. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich folglich auch in der Abwärtskorrektur der zu erwartenden Steuereinnahmen.

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer bewegen sich zwar weiter deutlich aufwärtsgerichtet. Allerdings ergeben sich geringere Steigerungsraten als noch im Herbst 2024 erwartet worden waren. Die deutliche Abwärtskorrektur gegenüber der Oktober-Steuerschätzung gründet vor allem auf den erstmalig in der Mai-Steuerschätzung berücksichtigten Steuerrechtsänderungen (Steuerfortentwicklungsgesetz, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Jahressteuergesetz 2024, Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025), die ab 2025 kassenwirksam werden. Zusätzlich dämpfend auf das Lohnsteueraufkommen wirkt, dass die Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt angesichts der weiterhin eingetrübten Konjunktur schwach ausgefallen ist.

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Die Abwärtskorrektur des Herbstergebnisses ist jedoch – wie bei der Lohnsteuer – im Wesentlichen auf die auf Bundesebene beschlossenen steuerlichen Entlastungen bei der Einkommensteuer zurückzuführen, die das Bruttoaufkommen in 2025 und den Folgejahren deutlich schwächen.

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer ist in der Mai-Steuerschätzung 2025 im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2024 ebenfalls nach unten korrigiert worden. Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist unter anderem entscheidend von der wirtschaftlichen Lage abhängig. Diesen Zusammenhang bildet das Schätzergebnis vollumfänglich ab. Im laufenden Jahr wird ein Rückgang der gesamtstaatlichen Gewerbesteuereinnahmen um -0,8 Prozent entsprechend der angenommenen Stagnation der Wirtschaftsleistung sowie dem Rückgang bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen gegenüber dem Ist-Aufkommen 2024 prognostiziert. In den Folgejahren steigen die Gewerbesteuereinnahmen dann infolge der angenommenen konjunkturellen Erholung in Verbindung mit steigenden Unternehmens- und Vermögenseinkommen stetig an.

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist hingegen deutlich besser als noch im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung erwartet worden war. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten moderaten Erholung der Warenimporte leicht besser entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung leicht aufwächst, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert.

Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren anziehen wird. Weiterhin hat die Mai-Steuerschätzung auf Grundlage der Frühjahrsprojektion aufkommenserhöhend berücksichtigt, dass das Infrastruktursondervermögen, die Mehrausgaben für Verteidigung und die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit der Länder die staatlichen Ausgaben in 2026 deutlich expandieren lassen werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Derzeit scheint sich die konjunkturelle Situation leicht zu entspannen gem. den Sommerprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Sollte die Binnenkonjunktur jedoch nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbarem Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern.

Zudem könnten sich verstärkende geopolitische Spannungen, die z. B. Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, oder eine weitere Verschärfung der protektionistischen Handelspolitik der USA die wirtschaftliche Entwicklung zusätzlich belasten. Ganz aktuell macht sich dieser Trend bei den Öl-, Gas- und Benzinpreisen nach Ausbruch des Krieges im Nahen Osten bemerkbar.

Darüber hinaus ist mit Unsicherheit behaftet, wie sich die Investitionen aus dem Infrastruktursondervermögen konkret auf das zukünftige wirtschaftliche Wachstum auswirken werden. Daneben können sich insbesondere aus Steuerrechtsänderungen, die im Schätzzeitpunkt Mai gesetzlich noch nicht umgesetzt waren, nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen, die im obigen Schätzergebnis nicht enthalten sind. Dies dürfte vor allem das jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland betreffen. Die darin enthaltenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie im Bereich der betrieblichen Elektromobilität, eine Erhöhung der Forschungszulage sowie eine Senkung der Körperschaftsteuer.

Diese Maßnahmen sind von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren. Für die NRW-Kommunen ergeben sich aus diesem Gesetz auf Basis einer Grobschätzung Steuermindereinnahmen von rund 55 Mio. Euro im Jahr 2025, rund 361 Mio. Euro im Jahr 2026, rund

850 Mio. Euro im Jahr 2027, rund 1.100 Mio. Euro im Jahr 2028 und rund 657 Mio. Euro im Jahr 2029 (für eine Aufschlüsselung nach Steuerarten siehe nachfolgende Tabelle).

Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu sichern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund die aus dem Gesetz zu erwartenden Steuerausfällen der Kommunen vollständig übernimmt – befristet bis 2029. Die Entlastung der Kommunen soll über eine entsprechende Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 20.08.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2025) vorgelegt, mit dem u. a. die Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen aus dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm umgesetzt werden soll. Diese vereinbarte 100 Prozent-Kompensation der steuerlichen Mindereinnahmen aus dem steuerlichen Investitionsprogramm ist konsequenterweise ebenfalls nicht in den oben unter Tz. II.1. dargestellten Prognosedaten enthalten.

Tabelle: Grobschätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland für die NRW-Kommunen

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Einkommensteuer	-6	-40	-95	-123	-90
Lohnsteuer	-1	-2	-3	-3	-3
Gewerbesteuer	-49	-319	-752	-973	-564
Summe	**-55**	**-361**	**-850**	**-1.100**	**-657**

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland nur ein Teil der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuerentlastungen umgesetzt wird.

Zu den zusätzlich im Koalitionsvertrag vorgesehenen Steuerentlastungen, wie beispielsweise die Erhöhung der Pendlerpauschale zum 01.01.2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer, die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie zum 01.01.2026 auf 7 Prozent, die Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur oder die Steuerbefreiung von bis zu 2.000 Euro für das Gehalt von solchen Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, liegt noch kein Gesetzentwurf vor. Welche dieser Vorhaben noch umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Die kommunalen Auszahlungen und Aufwendungen sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Ausgaben in den Bereichen Personal und Soziales, die im Jahr 2024 landesdurchschnittlich um mehr als 9 bzw. 11 Prozent zugelegt haben. Wesentliche Treiber des Ausgabenanstiegs waren unter anderem die hohen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre sowie die zum 1. Januar 2024 erfolgten Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und beim Bürgergeld. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf verzichtet, den Kommunen quantitative Zielwerte für die Entwicklung der Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der finanzwirtschaftlichen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

(**Quelle:** (Dr.von Kraack) Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2025 Az. 304- 55.40.05.01-000001- 2025-0006743

4.15.2 O-Daten-Berechnungstabelle

Hier abgebildet ist die Herleitung und Berechnung aller Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der oben genannten Orientierungsdaten. Die ermittelten Beträge sind jeweils in den Produkten und auf den Konten, die dafür vorgesehen sind im Haushaltsplan eingeplant und im Zahlenwerk wieder zu finden.

Festsetzung Ergebnis- und Finanzplanung GFG

2026

Berechnungsgrundlagen	**Verbundsatz**	
	Gemeindefläche (1000m²)	33.383,53
	Einwohner 31.12.2024	17618
	Schülerzahl 15.10.2024	1536
	Einkommenssteuer NRW	10.874.447.882,44 €
	Umsatzsteuer NRW	2.016.213.537,71 €
	Schlüsselzahl Gem.-Ant.-Einkommenssteuer	0,0008207
	Schlüsselzahl Gem.-Ant.-Umsatzsteuer	0,001087591
	Gewerbesteuerhebesatz	485

Kreisumlage-Hebesätze laut Benehmensschreiben

Finanzplanungszeitraum	Hebesatz	Veränderung
2026	46,3275%	
2027	51,2059%	4,878%
2028	50,7347%	-0,471%
2029	50,7375%	0,003%

grün Ok	geprüft	Schätzung

Erträge

				Haushaltsansatz			
				Festsetzung	Berechnung nach O-Daten		
	Berechnung	**Ausgangsmesszahl**	**Steuerkraftmesszahl**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Schlüsselzuweisung (4111 / 16010101)	(Ausgangsmesszahl - Steuerkraftmesszahl) * 90%	41.729.151,37 €	29.209.664,28 €	11.267.538,00 €	11.549.200,00 €	11.976.500,00 €	12.395.600,00 €
		Schlüsselzuweisung					
		11.267.538,38 €					

	Berechnung	**Schülerzahl 15.10.2024**	**Ansatz je Schüler**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Bildungspauschale/ Schulpauschale (Parkposten bis JA) (4141 / 03010701)	Schülerzahl * Ansatz je Schüler	1536	386,1781185	593.169,00 €	607.900,00 €	630.300,00 €	652.300,00 €

	Berechnung	**Einwohner 31.12.2024**	**Ansatz je Einwohner**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Sportpauschale (Parkposten bis JA) (4141 / 08010201)	Einwohner * Ansatz je Einwohner (wenn <60000;60000)	17618	4,15€	73.049,00 €	73.049,00 €	73.049,00 €	73.049,00 €

	Berechnung	**Ansatz je Einwohner**	**Ansatz je 1000 m²**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
allgemeine Investitionspauschale (Parkposten bis JA) 6811 / 16010101)	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m²)	48,01	10,88€	1.208.902,00 €	1.239.100,00 €	1.284.900,00 €	1.329.800,00 €
		Einwohner	**Gemeindefläche**				
		17.618	33.383,53				

	Berechnung	**Ansatz je Einwohner**	**Ansatz je 1000 m²**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Aufwands-/ Unterhaltungspauschale (4131 / 16010101)	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m²)	4,71	2,49€	166.220,00 €	170.300,00 €	176.600,00 €	182.700,00 €
		Einwohner	**Gemeindefläche**				
		17.618	33.383,53				

	Berechnung	Einkommenssteuer NRW	Schlüsselzahl Est	2026	2027	2028	2029
Gemeindeanteil Einkommenssteuer (4021 / 16010101)	Einkommenssteuer NRW * Schlüsselzahl	10.874.447.882,44	0,0008207	8.924.659,38 €	9.397.600,00 €	9.858.000,00 €	10.301.600,00 €
		Ist-Einkommenssteuer Stadt 2024	**Hochrechnung Est Stadt 2025**				
		8.443.609,14	9.096.516,54				

	Berechnung	Umsatzsteuer NRW	Schlüsselzahl Ust	2026	2027	2028	2029
Gemeindeanteil Umsatzsteuer (4022 / 16010101)	Umsatzsteuer NRW * Schlüsselzahl	2.016.213.537,71	0,001087591	2.192.815,70 €	2.243.200,00 €	2.299.200,00 €	2.349.700,00 €
		Ist-Umsatzsteuersteuer Stadt 2024	**Hochrechnung Ust Stadt 2025**				
		2.122.303,61	2.200.477,42				

	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2026	2027	2028	2029
Familienleistungsausgleich (§ 20 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§20 GFG NRW) x Schlüsselzahl	1.079.000.000,00 €	0,0008207	885.535,30 €	924.400,00 €	953.000,00 €	980.600,00 €

	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2026	2027	2028	2029
Steuervereinfachungsgesetz (§ 21 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§21 GFG NRW) x Schlüsselzahl	17.910.000,00 €	0,0008207	14.698,74 €	15.300,00 €	15.700,00 €	16.100,00 €
			(4051 / 160101 in einer Summe)	900.234,04 €	939.700,00 €	968.700,00 €	996.700,00 €
			Summen	25.341.587,12 €	26.220.049,00 €	27.267.249,00 €	28.281.449,00 €
			prozentuale Abweichung im Durchschnitt		3,350%	3,841%	3,586%

Aufwendungen

		40.477.202,66					
	Berechnung	**Steuerkraftmesszahl**	**Kreisumlagehebesatz**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
allgemeine Kreisumlage Stadt Werdohl (5374 / 16010103)	(Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung) * Kreisumlagehebesatz	29.209.664,28 €	46,3275%	18.752.100,00 €	Planung siehe unten Nebenrechnung		
		Schlüsselzuweisungen					
		11.267.538,38 €					

	Berechnung	Umlagegrundlage MK Gesamt	p-Anteil Werdohl	2026	2027	2028	2029
Nebenrechnung allgemeine Kreisumlage gesamter Märkischer Kreis	Umlagegrundlage * Hebesatz * p-Anteil (und O-Daten Hochrechnung siehe Formel)	881.539.295 €	**4,59%**	18.752.100,00 €	21.423.700,00 €	21.969.500,00 €	22.673.800,00 €
		Planung MK 27-28-29	**Hebesatz**				
		bleibt frei	**46,3275%**				
		911.511.631	**51,2059%**				
		943.414.538	**50,7347%**				
		973.603.803	**50,7375%**				

	Berechnung	Gewerbesteuer	Normalvervielfätiger	2026	2027	2028	2029
Gewerbesteuerumlage (5341 / 16010101)	(Gewerbesteuer / Hebesatz) * Normalvervielfältiger	15.000.000 €	35	1.082.500,00 €	1.118.200,00 €	1.151.800,00 €	1.182.900,00 €
		O-Daten 27-28-29-30	**Hebesatz**				
		15.495.000	**485**				
		15.959.900	**485**				
		16.390.900	**485**				
		16.833.500	**485**				
		Ist Gewerbesteuer Stadt 2025	**Hochrechnung Gew.St. Stadt 2026**				
		21.189.827,65	15.000.000,00				

	Berechnung	Einwohner	Ansatz je Einwohner	2026	2027	2028	2029
Krankenhaus-investitionsumlage (5399 / 07010101)	Einwohner * Ansatz je Einwohner	17.618	17,12€	314.943,44 €	322.800,00 €	334.700,00 €	346.400,00 €
Investitionsprogramm 2025	308.800.000						
Bevölkerungszahl NRW gesamt	18.034.454						
			Summen	20.149.543,44 €	22.864.700,00 €	23.456.000,00 €	24.203.100,00 €
			prozentuale Abweichung im Durchschnitt		11,875%	2,521%	3,087%

4.15.3 Sondervermögen

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

4.15.4 interkommunale Zusammenarbeit

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Ebenso ist eine Justiziarin aus Plettenberg bei der Stadt Werdohl eingesetzt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement wird im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises kann zur Unterstützung bei der Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden. Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Inzwischen wird auch die Stelle des Archivars interkommunal besetzt. Für die Personalabrechnungen gibt es interkommunal seit über einem Jahr Abstimmungsgespräche. Es bestehen inzwischen auf allen Ebenen interkommunale Arbeitskreise, die im Tagesgeschäft Synergien bringen. Auf die weiteren interkommunalen Kooperationen wird an dieser Stelle auf Grund der Vielzahl nicht weiter eingegangen.

4.15.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

An dieser Stelle wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Werdohl hingewiesen.

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2026 und in den Folgejahren nach derzeitigem Kenntnisstand, bis auf die im Vorbericht hingewiesenen Sachstände, keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Lediglich die gestiegene Zinsbelastung könnte ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH hat inzwischen viele Grundstücke verkaufen können. In den letzten Jahren hat sich dieser Trend insbesondere aufgrund der Sperrung der Rahmedetalbrücke nicht weiter fortgesetzt. Die Belastung der beteiligten Kommunen verstärkt sich, wenn es der Gesellschaft in Zukunft nicht gelingt, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und die aufgenommenen Darlehen durch Grundstücksverkäufe zu tilgen. Es ist bereits absehbar, dass die beteiligten Städte in künftigen Jahren die aufgelaufenen Verluste der GmbH ausgleichen müssen und die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen werden. Hierdurch werden sich erhebliche Inanspruchnahmen der Kommunen ergeben, die anders nicht finanziert werden können. Die Erträge aus den Veräußerungen der Grundstücke sollten möglichst optimiert werden, um künftige Inanspruchnahmen der Kommunen zu reduzieren.

Für drohende Verluste wurden Rückstellungen gebildet. Siehe hierzu den Rückstellungsspiegel.

II. Teil Haushaltsplan

5. Haushaltsplan

5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF

Abschreibung	Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)
Aktivierte Eigenleistungen	Aktivierte Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).
Allgemeine Rücklage	Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.
Aufwand	Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)
Ausgleichsrücklage	Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der Ausgleichsrücklage werden Jahresüberschüsse zugeführt. In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kann zum Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden. § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO) (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. **Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).**

Auszahlung	Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass • die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und • die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt. Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert: I. Allgemeine Rücklage II. Sonderrücklage III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einzahlungen	Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Gutschriften auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.
Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.
Ertrag	Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.
Finanzplan	Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter

	anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinanzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.
Finanzrechnung	Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.
Forderungen	Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.
Fremdkapital	Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeiten-Charakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.
Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht	Das 2. NKFWG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO NRW): • die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €, • die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt, • die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt. Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen.
Globaler Minderaufwand	Bei den globalen Minderaufwendungen (GMA) handelt es sich um die Ausbringung eines allgemeinen Kürzungsansatzes (Berichtigungsposten) für sämtliche oder mehrere im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben. Anstatt Kürzungen bei den auszubringenden Einzeltiteln vorzunehmen, wird die Summe aller Ausgaben (sei es des Gesamthaushalts oder der jeweiligen Einzelpläne) einer pauschalen Kürzung unterzogen. Es obliegt der Exekutive, diesen pauschalen Kürzungsansatz dadurch zu erwirtschaften, dass bestimmte titelscharfe Einzelansätze nicht voll ausgeschöpft werden, wobei es typischerweise im Ermessen der Verwaltung steht, zu entscheiden, auf welche Einzeltitel der Kürzungsbetrag der globalen Minderausgabe heruntergebrochen wird und wie hoch die Kürzung im Einzelnen ausfällt. GMA dienen dem Haushaltsausgleich. § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO) (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan

	und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. **Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).**
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: • Vollständigkeit, • Richtigkeit und Willkürfreiheit, • Verständlichkeit, • Öffentlichkeit, • Aktualität, • Relevanz, • Stetigkeit, • Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und • Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit
Haushaltsausgleich	Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.
Passiva	Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.
Produkt	Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung

	zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.
Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soll im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen zur Rückzahlung. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.
Vermögen	Als Vermögen bezeichnet man. den Teil der Aktivseite der Bilanz.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.
Wirklichkeitsprinzip	Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur gegeben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen – obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

1.1 Umstellung der Finanzsoftware

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

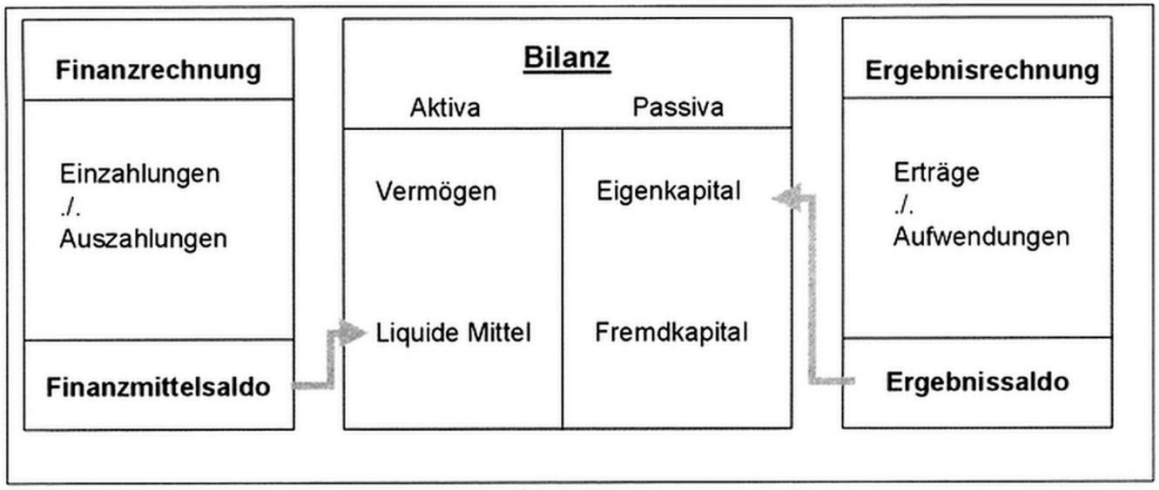
1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von Anlagevermögen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt. Die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat wird im Rahmen der Haushaltssatzung seit dem Haushaltsjahr 2024 auf 25.000 € festgesetzt. Die Maßnahmen, welche in den Investitionsmaßnahmen „Erwerb von Anlagevermögen“ gemeinsam veranschlagt werden – dies ist systembedingt so praktikabler – werden jeweils gesondert erläutert und erhalten im Rahmen der Bezahlung und Verbuchung der Rechnung jeweils eine einzelne Anlagennummer. Diese Verfahren wurde mit der Einführung der MACH Software bewusst so gesteuert und sollte wegen der Einheitlichkeit auch weiter so praktiziert werden.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden und werden grundsätzlich auch weiterhin einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen**, die aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – so weit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes

1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes

Die Produktbereiche in den Haushalten sind vom Land NRW vorgegeben und nach einer vom Land für statistische Zwecke vorgegeben Zuordnung abzubilden. Es steht jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen entweder nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird und sie den vorgegebenen Produktbereichen entsprechend zugeordnet werden.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)

- 41 Produktgruppen (= 4-stellige Gliederungsziffer)

- 69 Produkte (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, da diese seit Jahren nicht mehr benötigt bzw. bebucht werden).

Das Produkt Katastrophenschutz ist neu hinzugekommen.

Im Haushaltsplan werden nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsverrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Die Buchungen im laufenden Jahr werden auf Leistungsebene abgebildet. Hierdurch sind Auswertungen auch auf Leistungsebene möglich. Jede Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden. Einige Ziele sind im vergangenen Jahr geändert bzw. angepasst worden.

1.4 Haushaltsausgleich

1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Dies wird seit der Einführung dieser Möglichkeit entsprechend umgesetzt.

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)

2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Dieses Verfahren ist in der Mach Software nicht ohne Weiteres abzubilden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wird auf diese Darstellung verzichtet.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen
 Der Gesamtansatz an Unterhaltungsmaßnahmen wird zentral veranschlagt – neben den Ansätzen für die übliche Unterhaltung.
 Es wird allen städtischen Schulen ein Unterhaltungsbudget jeweils von 5000,00 € überwiesen zur eigenverantwortlichen Verfügung.
- Brandschutzmaßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- OGS Maßnahmen (innerhalb der Unterhaltungsansätze für die Gebäude)
- Rechtsangelegenheiten
- Fortbildung
- Reise- und Fahrtkosten
- Innere Verrechnungen
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Telefongebühren.

Die Auszahlungen für Investitionen werden auch auf der 6-stelligen Produktebene zu Budgets zusammengefasst (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen.

Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

1.6 Ordentliche Erträge:

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

- **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

- **Aktivierte Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

1.7 Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber. Hier werden auch die Abschreibungen auf die Covid-19 und die Ukraine Bilanzierungshilfen rd. 84.000 Euro / jährlich über 50 Jahre nachgewiesen.

- **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

2. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen

- **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

3. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen. Hier wird auch die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag verbucht.

4. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

- **Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2026 18.05.2026 22:28:03

Produktbereich			ordentliche Erträge Euro	ordentliche Aufwendungen Euro	ordentliches Jahresergebnis Euro	Finanzergebnis Euro	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit Euro	Ausserordentliches Ergebnis Euro	Ergebnis des Teilhaushaltes Euro
	01	Innere Verwaltung	1.543.740	-12.909.622	-11.365.882	0	-11.365.882	0	-8.956.217
0101		**Politische Gremien / Verwaltungsführung Öffentlichkeitsarbeit**	**0**	**-626.350**	**-626.350**	**0**	**-626.350**	**0**	**-626.750**
0102		**Gleichstellung von Frau und Mann**	**200**	**-7.900**	**-7.700**	**0**	**-7.700**	**0**	**-7.700**
0103		**Beschäftigtenvertretung**	**0**	**-79.931**	**-79.931**	**0**	**-79.931**	**0**	**-102.931**
0104			**54.000**	**-183.789**	**-129.789**	**0**	**-129.789**	**0**	**-129.789**
0105		**Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz**	**80.130**	**-937.702**	**-857.572**	**0**	**-857.572**	**0**	**-890.912**
0106			**312.610**	**-2.852.995**	**-2.540.385**	**0**	**-2.540.385**	**0**	**0**
0107			**408.000**	**-2.631.500**	**-2.223.500**	**0**	**-2.223.500**	**0**	**-2.223.500**
0108			**19.370**	**-960.500**	**-941.130**	**0**	**-941.130**	**0**	**-941.130**
0109		**Finanzen / Organisation / Controlling**	**103.500**	**-1.128.972**	**-1.025.472**	**0**	**-1.025.472**	**0**	**-1.025.472**
0110			**0**	**-405.490**	**-405.490**	**0**	**-405.490**	**0**	**-405.490**
0111			**565.930**	**-3.094.493**	**-2.528.563**	**0**	**-2.528.563**	**0**	**-2.602.543**
	02	Sicherheit und Ordnung	1.053.040	-2.958.450	-1.905.410	0	-1.905.410	0	-1.936.490
0201			**754.830**	**-1.458.590**	**-703.760**	**0**	**-703.760**	**0**	**-724.900**
0202			**0**	**-28.700**	**-28.700**	**0**	**-28.700**	**0**	**-28.700**
0203		**Brandschutz / Bevölkerungsschutz**	**298.210**	**-1.471.160**	**-1.172.950**	**0**	**-1.172.950**	**0**	**-1.182.890**
	03	Schulträgeraufgaben	2.166.925	-4.771.043	-2.604.118	0	-2.604.118	0	-2.817.838
0301		**Betrieb schulischer Einrichtungen**	**2.166.925**	**-4.771.043**	**-2.604.118**	**0**	**-2.604.118**	**0**	**-2.817.838**
	04	Kultur und Wissenschaft	31.740	-981.488	-949.748	0	-949.748	0	-989.528
0401			**31.740**	**-981.488**	**-949.748**	**0**	**-949.748**	**0**	**-989.528**
	05	Soziale Leistungen	1.550.510	-3.595.554	-2.045.044	0	-2.045.044	0	-2.047.784

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2026 18.05.2026 22:28:03

Produktbereich			ordentliche Erträge Euro	ordentliche Aufwendungen Euro	ordentliches Jahresergebnis Euro	Finanzergebnis Euro	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit Euro	Ausserordentliches Ergebnis Euro	Ergebnis des Teilhaushaltes Euro
0501		**Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit**	**18.000**	**-390.200**	**-372.200**	**0**	**-372.200**	**0**	**-372.360**
0502		**Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
0503			**1.468.840**	**-2.622.182**	**-1.153.342**	**0**	**-1.153.342**	**0**	**-1.153.342**
0504		**Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose**	**63.450**	**-453.452**	**-390.002**	**0**	**-390.002**	**0**	**-392.582**
0505			**220**	**-129.720**	**-129.500**	**0**	**-129.500**	**0**	**-129.500**
	06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	5.640.420	-16.898.177	-11.257.757	0	-11.257.757	0	-11.531.407
0601		**Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**	**5.116.270**	**-10.189.979**	**-5.073.709**	**0**	**-5.073.709**	**0**	**-5.142.739**
0602		**Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**0**	**-5.000**	**0**	**-5.000**
0603		**Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**	**83.650**	**-861.993**	**-778.343**	**0**	**-778.343**	**0**	**-982.963**
0604		**Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien**	**440.500**	**-5.841.205**	**-5.400.705**	**0**	**-5.400.705**	**0**	**-5.400.705**
	07	Gesundheitsdienste	0	-347.943	-347.943	0	-347.943	0	-347.943
0701			**0**	**-347.943**	**-347.943**	**0**	**-347.943**	**0**	**-347.943**
	08	Sportförderung	95.519	-849.113	-753.594	0	-753.594	0	-925.474
0801			**95.519**	**-849.113**	**-753.594**	**0**	**-753.594**	**0**	**-925.474**
	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	261.695	-496.898	-235.203	0	-235.203	0	-235.433
0901		**Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten**	**261.695**	**-496.898**	**-235.203**	**0**	**-235.203**	**0**	**-235.433**

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2026 18.05.2026 22:28:03

Produktbereich			ordentliche Erträge Euro	ordentliche Aufwendungen Euro	ordentliches Jahresergebnis Euro	Finanzergebnis Euro	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit Euro	Ausserordentliches Ergebnis Euro	Ergebnis des Teilhaushaltes Euro
0501		**Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit**	**18.000**	**-390.200**	**-372.200**	**0**	**-372.200**	**0**	**-372.360**
0502		**Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
0503			**1.468.840**	**-2.622.182**	**-1.153.342**	**0**	**-1.153.342**	**0**	**-1.153.342**
0504		**Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose**	**63.450**	**-453.452**	**-390.002**	**0**	**-390.002**	**0**	**-392.582**
0505			**220**	**-129.720**	**-129.500**	**0**	**-129.500**	**0**	**-129.500**
	06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	5.640.420	-16.898.177	-11.257.757	0	-11.257.757	0	-11.531.407
0601		**Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**	**5.116.270**	**-10.189.979**	**-5.073.709**	**0**	**-5.073.709**	**0**	**-5.142.739**
0602		**Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen**	**0**	**-5.000**	**-5.000**	**0**	**-5.000**	**0**	**-5.000**
0603		**Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**	**83.650**	**-861.993**	**-778.343**	**0**	**-778.343**	**0**	**-982.963**
0604		**Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien**	**440.500**	**-5.841.205**	**-5.400.705**	**0**	**-5.400.705**	**0**	**-5.400.705**
	07	Gesundheitsdienste	0	-347.943	-347.943	0	-347.943	0	-347.943
0701			**0**	**-347.943**	**-347.943**	**0**	**-347.943**	**0**	**-347.943**
	08	Sportförderung	95.519	-849.113	-753.594	0	-753.594	0	-925.474
0801			**95.519**	**-849.113**	**-753.594**	**0**	**-753.594**	**0**	**-925.474**
	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	261.695	-496.898	-235.203	0	-235.203	0	-235.433
0901		**Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten**	**261.695**	**-496.898**	**-235.203**	**0**	**-235.203**	**0**	**-235.433**

5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2026

18.05.2026 22:34:04

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Saldo aus Investitions-tätigkeit EUR	Finanzmittel-überschuss/ -fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Verpflichtungs-ermächti-gungen EUR
	01	Innere Verwaltung	-806.500	12.087.332	11.280.832	0	673.450	673.450	11.954.282	0	0	0	0
0101		**Politische Gremien / Verwaltungsführung Öffentlichkeitsarbeit**	**0**	**626.350**	**626.350**	**0**	**4.550**	**4.550**	**630.900**	**0**	**0**	**0**	**0**
0102		**Gleichstellung von Frau und Mann**	**-200**	**7.900**	**7.700**	**0**	**0**	**0**	**7.700**	**0**	**0**	**0**	**0**
0103		**Beschäftigtenvertretung**	**0**	**79.931**	**79.931**	**0**	**0**	**0**	**79.931**	**0**	**0**	**0**	**0**
0104			**0**	**158.789**	**158.789**	**0**	**0**	**0**	**158.789**	**0**	**0**	**0**	**0**
0105		**Rathaus / Zentrale Dienste /Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz**	**0**	**841.612**	**841.612**	**0**	**156.900**	**156.900**	**998.512**	**0**	**0**	**0**	**0**
0106			**-232.700**	**2.758.625**	**2.525.925**	**0**	**380.000**	**380.000**	**2.905.925**	**0**	**0**	**0**	**0**
0107			**-16.000**	**2.369.500**	**2.353.500**	**0**	**0**	**0**	**2.353.500**	**0**	**0**	**0**	**0**
0108			**0**	**899.100**	**899.100**	**0**	**100.000**	**100.000**	**999.100**	**0**	**0**	**0**	**0**
0109		**Finanzen / Organisation /Controlling**	**-103.500**	**1.128.972**	**1.025.472**	**0**	**0**	**0**	**1.025.472**	**0**	**0**	**0**	**0**
0110			**0**	**405.490**	**405.490**	**0**	**0**	**0**	**405.490**	**0**	**0**	**0**	**0**
0111			**-454.100**	**2.811.063**	**2.356.963**	**0**	**32.000**	**32.000**	**2.388.963**	**0**	**0**	**0**	**0**
	02	Sicherheit und Ordnung	-883.900	2.573.330	1.689.430	-65.300	4.362.000	4.296.700	5.986.130	0	0	0	-80.000

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Saldo aus Investitions-tätigkeit EUR	Finanzmittel-überschuss/ -fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Verpflichtungs-ermächti-gungen EUR
0201			**-751.400**	**1.455.050**	**703.650**	**0**	**100.000**	**100.000**	**803.650**	**0**	**0**	**0**	**0**
0202			**0**	**28.700**	**28.700**	**0**	**0**	**0**	**28.700**	**0**	**0**	**0**	**0**
0203		**Brandschutz /Bevölkerungsschutz**	**-132.500**	**1.089.580**	**957.080**	**-65.300**	**4.262.000**	**4.196.700**	**5.153.780**	**0**	**0**	**0**	**-80.000**
	03	Schulträger aufgaben	-1.879.198	4.096.993	2.217.795	-91.000	1.089.750	998.750	3.216.545	0	0	0	0
0301		**BetriebschulischerEinrichtungen**	**-1.879.198**	**4.096.993**	**2.217.795**	**-91.000**	**1.089.750**	**998.750**	**3.216.545**	**0**	**0**	**0**	**0**
	04	Kultur und Wissenschaft	-23.450	971.788	948.338	-21.000	86.500	65.500	1.013.838	0	0	0	0
0401			**-23.450**	**971.788**	**948.338**	**-21.000**	**86.500**	**65.500**	**1.013.838**	**0**	**0**	**0**	**0**
	05	Soziale Leistungen	-1.537.000	3.572.634	2.035.634	0	5.000	5.000	2.040.634	0	0	0	0
0501		**Beratungsleistungen / Wohngeld /Wohlfahrtspflege /Schwerpunkte derSozialarbeit**	**-18.000**	**390.200**	**372.200**	**0**	**5.000**	**5.000**	**377.200**	**0**	**0**	**0**	**0**
0502		**Trägerschaft fürEin-Euro-Jobs / Hartz IV**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
0503			**-1.466.000**	**2.619.502**	**1.153.502**	**0**	**0**	**0**	**1.153.502**	**0**	**0**	**0**	**0**

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2026

18.05.2026 22:34:04

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Saldo aus Investitions-tätigkeit EUR	Finanzmittel-überschuss/ -fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Verpflichtungs-ermächti-gungen EUR
0504		**SozialeEinrichtungen fürAussiedler,Flüchtlinge undWohnungslose**	**-53.000**	**433.432**	**380.432**	**0**	**0**	**0**	**380.432**	**0**	**0**	**0**	**0**
0505			**0**	**129.500**	**129.500**	**0**	**0**	**0**	**129.500**	**0**	**0**	**0**	**0**
	06	Kinder-, Jugend undFamilienhilfe	-5.545.950	16.759.087	11.213.137	0	154.611	154.611	11.367.748	0	0	0	0
0601		**Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**	**-5.042.950**	**10.085.839**	**5.042.889**	**0**	**103.611**	**103.611**	**5.146.500**	**0**	**0**	**0**	**0**
0602		**Kinder-undJugendarbeit außerhalb vonEinrichtungen**	**0**	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**0**	**5.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
0603		**Einrichtungen der Kinder-undJugendarbeit**	**-62.500**	**827.043**	**764.543**	**0**	**51.000**	**51.000**	**815.543**	**0**	**0**	**0**	**0**
0604		**Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien**	**-440.500**	**5.841.205**	**5.400.705**	**0**	**0**	**0**	**5.400.705**	**0**	**0**	**0**	**0**
	07	Gesundheitsdienste	0	347.943	347.943	0	0	0	347.943	0	0	0	0

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2026

18.05.2026 22:34:04

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Saldo aus Investitions-tätigkeit EUR	Finanzmittel-überschuss/ -fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Verpflichtungs-ermächti-gungen EUR
0701			**0**	**347.943**	**347.943**	**0**	**0**	**0**	**347.943**	**0**	**0**	**0**	**0**
	08	Sportförderung	-74.049	647.343	573.294	0	0	0	573.294	0	0	0	0
0801			**-74.049**	**647.343**	**573.294**	**0**	**0**	**0**	**573.294**	**0**	**0**	**0**	**0**
	09	Räumliche Planung undEntwicklung,Geoinformationen	-245.715	479.168	233.453	-10.400	43.000	32.600	266.053	0	0	0	0
0901		**StädtebaulicheEntwicklung /Vermessungen /Geobasisdaten**	**-245.715**	**479.168**	**233.453**	**-10.400**	**43.000**	**32.600**	**266.053**	**0**	**0**	**0**	**0**
	10	Bauen und Wohnen	-89.045	803.130	714.085	-14.000	0	-14.000	700.085	0	0	0	0
1001			**-47.045**	**750.500**	**703.455**	**0**	**0**	**0**	**703.455**	**0**	**0**	**0**	**0**
1002			**-100**	**600**	**500**	**0**	**0**	**0**	**500**	**0**	**0**	**0**	**0**
1003			**-41.900**	**52.030**	**10.130**	**-14.000**	**0**	**-14.000**	**-3.870**	**0**	**0**	**0**	**0**
	11	Ver- und Entsorgung	-3.895.000	3.107.970	-787.030	0	2.000	2.000	-785.030	0	0	0	0
1101		**Abfallwirtschaft und Energieversorgung**	**-3.500.000**	**2.824.900**	**-675.100**	**0**	**2.000**	**2.000**	**-673.100**	**0**	**0**	**0**	**0**
1102		**Abwasserbeseitigung /Öffentliche Toiletten**	**-395.000**	**283.070**	**-111.930**	**0**	**0**	**0**	**-111.930**	**0**	**0**	**0**	**0**
	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-2.427.000	5.044.862	2.617.862	-154.400	197.000	42.600	2.660.462	0	0	0	0
1201			**-1.936.700**	**4.249.562**	**2.312.862**	**-50.000**	**71.000**	**21.000**	**2.333.862**	**0**	**0**	**0**	**0**
1202			**-490.300**	**666.200**	**175.900**	**-104.400**	**126.000**	**21.600**	**197.500**	**0**	**0**	**0**	**0**

Teil 2: Finanzplanung - HHJahr: 2026

18.05.2026 22:34:04

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit EUR	Saldo aus Investitions-tätigkeit EUR	Finanzmittel-überschuss/ -fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit EUR	Verpflichtungs-ermächti-gungen EUR
1203			**0**	**129.100**	**129.100**	**0**	**0**	**0**	**129.100**	**0**	**0**	**0**	**0**
	13	Natur- und Landschaftspflege	-1.474.200	1.880.705	406.505	-16.000	175.000	159.000	565.505	0	0	0	0
1301			**-1.474.200**	**1.880.705**	**406.505**	**-16.000**	**175.000**	**159.000**	**565.505**	**0**	**0**	**0**	**0**
	14	Umweltschutz	-122.600	346.100	223.500	0	0	0	223.500	0	0	0	0
1401			**-122.600**	**346.100**	**223.500**	**0**	**0**	**0**	**223.500**	**0**	**0**	**0**	**0**
	15	Wirtschaft und Tourismus	-337.700	1.156.870	819.170	0	0	0	819.170	0	0	0	0
1501		**Wirtschaftsförderung /Stadtmarketing**	**-337.700**	**1.156.870**	**819.170**	**0**	**0**	**0**	**819.170**	**0**	**0**	**0**	**0**
	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-43.150.148	20.982.400	-22.167.748	-1.208.902	0	-1.208.902	-23.376.650	-18.569.041	1.000.000	-17.569.041	0
1601			**-43.150.148**	**20.982.400**	**-22.167.748**	**-1.208.902**	**0**	**-1.208.902**	**-23.376.650**	**-18.569.041**	**1.000.000**	**-17.569.041**	**0**
	17	Stiftungen	-85.000	80.532	-4.468	0	0	0	-4.468	0	0	0	0
1701		**Stiftungen**	**-85.000**	**80.532**	**-4.468**	**0**	**0**	**0**	**-4.468**	**0**	**0**	**0**	**0**

5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Konto
010101AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Einrichtung BM-Büro	4.550,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
010501AV01	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	Photovoltaik-Anlage Rathaus-Nebengebäude	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000
010501AV01	Fahrzeuge	Übernahme Leasingfahrzeug Skoda	8.900,00	0,00	0,00	0,00	0712000000
010501AV02	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	Brandschutzmaßnahmen Rathaus	38.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000
010501AV02	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	Erweiterung der Brandmeldeanlage Rathaus-Neubau	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000
010601AV01	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000
010601AV01	Fahrzeuge	VE aus 2025 für 2027 für Hubwagen	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0712000000
010601AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	Einfahrtstor Bauhof	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0911010000
010601AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (bewegl. Anlagevermögen ab 800 €)	Diverse Fahrzeuge Bauhof (s. Zahlenwerk Produkt)	295.000,00	0,00	0,00	0,00	0911050000
010601AV04	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (bewegl. Anlagevermögen ab 800 €)	Fortschreibung Salz Silo, Soleanlage und Fahrzeugunterstand	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0911050000
010801AV01	Immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen, Lizenzen, DV-Software)	Virenschutzsoftware	68.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0111000000
010801AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Anschaffung neuer PCs	32.000,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
011102AV01	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Straßenübernahmeverlangen	32.000,00	0,00	0,00	0,00	0411000000
020101AV01	Fahrzeuge	Ord. Außendienstfahrzeug mit entsp. Ausstattung	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0712000000
020103AV01	Fahrzeuge	Blitzer (interkommunal)	70.000,00	0,00	0,00	0,00	0712000000
020301AV01	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	VE aus 2025 für 2026	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000

020301AV02	Fahrzeuge	Diverse Feuerwehrfahrzeuge u- -ausstattung (s. Zahlenwerk Produkt)	619.086,00	838.000,00	134.000,00	0,00	0712000000
020301AV02	Fahrzeuge	Diverse Feuerwehrfahrzeuge u- -ausstattung (s. Zahlenwerk Produkt)	507.914,00	0,00	0,00	0,00	0712000000
020301AV02	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen 1 Normalfall)	Im Boden eingebaute Löschwassertanks lt. BM	400.000,00	0,00	0,00	0,00	0911020000
020301AV05	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	Neubau FW Haus Stadt Mitte	1.934.700,00	0,00	0,00	0,00	0911010000
020301AV06	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	Neuplanung FW Haus Königsburg (Baukosten inkl. Abriss u. Ingenieur)	500.000,00	1.000.000,00	6.950.000,00	0,00	0911010000
020301AV08	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Sonstige Baumaßnahmen)	Ertüchtigung der Löschwassereinrichtung	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0911030000
020302AV01	Gebäude, Aufbaut., Betriebsvorricht. bei sonst. Dienst-, Betriebs- u. Geschäftsgebäuden	VE aus 2025 für 2026	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0342000000
020302AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Sonstige Baumaßnahmen)	Starkregen-Alarmierungs-System	55.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0911030000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	44.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	344.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
030101AV02	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Unterhaltungsmaßnahmen-Liste	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000

030101AV02	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Mobiliar	130.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	0811000000
030104AV01	Immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen, Lizenzen, DV-Software)	Lizenzen	34.500,00	0,00	0,00	0,00	0111000000
030104AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Interaktive Displays	75.000,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
030104AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Netzerweiterung	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
030104AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Experimentier-Lehrtisch	18.250,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
030107AV01	Gebäude und Aufbauten bei Schulen	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden	125.000,00	0,00	0,00	0,00	0322000000
040104AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Archivausstattung	65.500,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
050101AV01	Immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen, Lizenzen, DV-Software)	Lizenzen für WGPlus	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0111000000
060101AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	u. a. Spielteppich u. Badebeckenkommode	27.611,00	10.000,00	0,00	0,00	0811000000
060101AV02	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	u. a. Rutschen-Spielhaus, Gartenhütte Kita	76.000,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
060301AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	Tischtennisplatte	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0811000000
060302AV01	Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen (Spielgeräte u.ä.)	Ersatzbeschaffung auf städt. Spiel-u. Bolzplätzen	50.000,00	55.000,00	60.000,00	66.000,00	0212000000
090101AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Schrankenanlage, Hollywoodschaukel	40.500	0,00	0,00	0,00	0911050000
090101AV02	Immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen, Lizenzen, DV-Software)	Umstieg Software Plan XQ	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0111000000
110103AV01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	u. a. Betriebsvorrichtungen zur Abfallentsorgung	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0811000000
120101AV51	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen 1 Normalfall)	Stützmauer Ehrenfeld	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0911020000
120101AV99	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen 1 Normalfall)	investive Instandsetzungsarbeiten	21.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	0911020000
120201AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	NWL-Umsetzung Bushaltestellen	116.000,00	0,00	0,00	0,00	0911010000

120201AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	jährlicher Ersatzbeschaffung FGU	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0911010000
120201AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	VE aus 2026 für 2027	0,00	54.000,00	0,00	0,00	0911010000
130101AV01	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Anlagevermögen Westpark	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0911050000
130102AV04	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	WAP60 Bachverrohrung Kettenbecke	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0461000000
130102AV05	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	WAP70 Bachverrohrung Kirchstraße	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0461000000
130102AV06	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	WAP71 Bachverrohrung Rotenhohl	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0461000000
		Summen	**6.634.611,00**	**2.431.000,00**	**7.213.000,00**	**135.0000,00**	

6. Übersichten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitenspiegel)

Art der Verbindlichkeit	Stand am Ende des Vorvorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2024 TEUR	2026 TEUR	2026 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt	11.234	10.248	15.455
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	26.320	27.264	40.626
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.533	1.008	13.167
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	146	415	2.061
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.585	559	8.509
8. Erhaltene Anzahlungen	6.087	2.699	2.882
9. Summe aller Verbindlichkeiten	46.906	42.195	82.703

Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: siehe Übersicht Bürgschaften	siehe Übersicht Bürgschaften		

6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte)

Leasinggegenstand	Leasinggeber	Produkt	Ursprüngliche Herstellungs- und Anschaffungskosten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				2025	2026	2026
			EUR	EUR	EUR	EUR
MK-WE 224 Skoda Oktavia	Deutsche Leasing AG	010501	25.180,00 €	13.259,45 €	9.289,61 €	5.319,77
MK-WE 158 Minibagger Bauhof	Deutsche Leasing AG	010601	36.711,50 €	14.380,00 €	6.498,76 €	0
MK-WE 157 Pritsche Crafter 35	Deutsche Leasing AG	010601	44.930,00 €	22.922,53 €	15.654,01 €	8.385,49
MK-WE 192 ELF1 FW Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	192.057,95 €	76.273,53€	48.127,65 €	19.981,77
MK-WE 204 Gerätewagen Logistik (GW-L) FW Stadtmitte	SüdLeasing GmbH	020301	327.876,30 €	177.437,71 €	124.238,11 €	71.038,51
MK-WE 1127 Tragkraftspritzenfahrzeug (TFS-L) JugendFW	Deutsche Leasing AG	020301	206.500,94 €	132.802,63 €	98.918,35 €	65.034,07
MK-WE 101 RW Rüstwagen Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	602.443,35 €	570.369,27 €	474.147,03 €	377.924,79
Summe der Leasingverpflichtungen			**1.477.205,55 €**	**1.038.556,54 €**	**805.281,16 €**	**547.684,40**

*Bereits ausgezahlte Leasingbeträge.

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaft zugunsten	Verpflichtung gegenüber Kreditinstitut	Ursprüngliche Höhe des Kredites	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			2025	2026	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR
Bürgerbusverein (evtl. Verlustabdeckung)		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Stadtwerke GmbH und Bäderbetriebe GmbH	Kommunale Zusatzversorgungskasse	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Bäderbetriebe Werdohl GmbH	NRW Bank	5.000.000,00	4.475.000,00	4.375.000,00	4.275.000,00
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	Vereinigte Sparkasse im MK	1.653.750,00	1.108.559,67	1.089.359,93	1.070.160,19
	Sparkasse an Volme und Ruhr	1.653.750,00	1.108.559,67	1.089.359,93	1.070.160,19
Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	Vereinigte Sparkasse im MK	367.500,00		367.500,00	294.000,00
	Sparkasse an Volme und Ruhr	367.500,00		367.500,00	294.000,00
Summe der Bürgschaftsverpflichtungen		9.042.500,00	6.692.119,34	7.288.719,86	7.003.320,38

(Nach Art mit Gesamtbetrag)

6.4 Entwicklung des Eigenkapitals (1) (Eigenkapitalspiegel)

Bezeichnung	HHJ - 2 (Ist)	HHJ - 1 (ENTWURF)(4)	HHJ (Plan)	HHJ + 1(2) (Plan)	HHJ + 2 (Plan)	HHJ + 3 (Plan)
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Allgemeine Rücklage	12.597.839,89 €	12.335.174,37 €	20.474.794,56 €	19.105.697,16 €	4.917.431,25 €	- €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	7.103.741,73 €	8.368.458,86 €	11.412.402,01 €	- €	- €	- €
Bilanzieller Verlustvortrag(5)			- 1.369.097,40 €	- 14.188.265,91 €	- 13.340.136,56 €	- 13.707.128,83 €
Jahresergebnis(6)	1.264.717,13 €	3.043.943,15 €	- 12.781.499,41 €	- 14.188.265,91 €	- 13.340.136,56 €	- 13.992.504,75 €
Summe Eigenkapital	20.966.298,75 €	23.747.576,38 €	19.105.697,16 €	4.917.431,25 €	- 8.422.705,31 €	- 13.707.128,83 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- 8.422.705,31 €	- 22.129.834,14 €

1) Zum Stand 31.12. des Haushaltsjahres vor Ergebnisverrechnung
2) Ggf. zweites Jahr eines Doppelhaushaltes
3) Im Falle eines Doppelhaushaltes letztes Jahr der MFP
4) Ansatz des Vorjahres; sofern vorhanden, Berücksichtigung der fortgeschriebenen Planwerte zulässig
5) Ausweis des bilanziellen Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen
6) Ausweis eines evtl. Jahresfehlbetrages mit negativem Vorzeichen

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
1	2	3	4	5	6
2025 (010601AV01)	350.000				
2026 (010601AV01)		250.000			
2025 (020301AV01)	40.000				
2026 (020301AV06)		1.000.000	6.950.000		
2025 (020302AV01)	40.000				
2026 (120201AV01)		54.000			
Summen	**430.000**	**1.304.000**	**6.950.000**	**0**	**0**

6.6 Zuwendungen an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion, Gruppe, einzelnes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan enthalten 2026 EUR	Im Haushaltsplan enthalten 2025 EUR	Ergebnis aus Jahresabschluss 2024 EUR	Erläuterungen
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.708,88	1.612,30	1.570,00	
2	SPD	1.191,06	1.404,10	1.469,15	
3	WBG	1.191,06	693,50	677,20	
4	FDP	0	381,10	374,65	
Summen		**4.091,00**	**4.091,00**	**4.091,00**	

Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

6.7 Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung des Vorvorjahres 2024

AKTIVA			
		31.12.2024	31.12.2023
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		4.184.916,04	4.184.916,04
1. Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	96.081,20	65.590,20
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	3.939.596,43	3.943.019,89
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.586.147,85	2.587.188,81
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.227.907,91	2.108.677,91
	SUMME	8.753.652,19	8.638.886,61
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.233.975,00	1.304.949,00
1.2.2.2	Schulen	12.669.789,97	13.597.451,86
1.2.2.3	Wohnbauten	458.693,00	470.751,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.382.994,91	5.476.874,91
	SUMME	19.745.452,88	20.850.026,77
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.262.523,48	7.020.682,33
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.607.858,00	3.755.376,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.141.644,48	16.942.171,37
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.496.700,05	2.380.786,27
	SUMME	30.508.726,01	30.099.015,97
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	157.682,00	177.540,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90.629,00	96.998,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.698.768,00	902.347,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.408.829,45	1.636.724,93
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.719.617,05	2.654.426,99
	SUMME	6.075.525,50	5.468.036,92
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.275,84	17.071.275,84
1.3.2	Beteiligungen	4.361.330,22	4.361.330,22
1.3.3	Sondervermögen	1,00	1,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	757.732,96	757.732,96
1.3.5	Ausleihungen		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	289.828,77	303.877,03
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	SUMME	22.480.168,79	22.494.217,05
2. Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.872.529,51	1.956.441,82
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.843.642,14	9.517.778,20
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	311.863,16	1.090.594,07
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	6.768.079,94	5.143.026,51
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	4.686.733,68	3.215.954,47
	SUMME	19.482.848,43	20.923.795,07
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		305.954,51	269.268,21
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
BILANZSUMME		111.633.325,55	112.993.752,84

PASSIVA			
		31.12.2024	31.12.2023
1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	12.597.839,89	12.241.136,86
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	7.103.741,73	7.102.524,57
1.4	Bilanzieller Verlustvortrag	0,00	0,00
1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.264.717,13	1.217,16
	SUMME	20.966.298,75	19.344.878,59
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	18.947.662,82	18.941.952,13
2.2	für Beiträge	2.051.569,04	2.247.941,00
2.3	für den Gebührenausgleich	275.581,12	250.233,64
2.4	Sonstige Sonderposten	107.855,44	200.958,26
	SUMME	21.382.668,42	21.641.085,03
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	19.279.985,00	19.120.367,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	3.067.894,90	4.617.343,83
	SUMME	22.347.879,90	23.737.710,83
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen		
4.1.1	für Investitionen	0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	von Kreditinstituten	11.233.988,50	12.181.496,89
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	26.320.457,16	22.377.208,80
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.533.071,57	1.944.844,53
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	145.538,19	705.616,55
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.585.288,76	4.889.473,12
4.8	Erhaltene Anzahlungen	6.086.586,22	6.124.332,88
	SUMME	46.904.930,40	48.222.972,77
5. Passive Rechnungsabgrenzung		31.548,08	47.105,62
BILANZSUMME		111.633.325,55	112.993.752,84

Aufgestellt:

Werdohl, den 04.12.2025

Kunze-Haarmann
Kämmerin

Bestätigt:

Werdohl, den 04.12.2025

Middendorf
Bürgermeister

Ergebnisrechnung 2024

ERGEBNISRECHNUNG							
		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2)	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	29.467.011,13	25.528.892,00	0,00	28.951.709,70	3.422.817,70	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.670.194,16	25.769.467,00	0,00	21.532.193,54	-4.237.273,46	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	158.887,23	259.500,00	0,00	418.294,90	158.794,90	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.688.992,15	3.557.100,00	0,00	4.041.016,84	483.916,84	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	721.821,51	501.400,00	0,00	591.013,64	89.613,64	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.037.953,58	1.696.145,00	0,00	2.577.805,43	881.660,43	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.030.798,72	3.183.150,00	0,00	3.343.083,69	159.933,69	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	3.679,00	3.679,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= **ordentliche Erträge**	**58.775.658,48**	**60.495.654,00**	**0,00**	**61.458.796,74**	**963.142,74**	**0,00**
11	- Personalaufwendungen	15.110.480,03	15.030.100,00	0,00	15.508.670,67	478.570,67	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.104.110,13	1.827.600,00	0,00	1.016.294,83	-811.305,17	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.849.072,55	13.651.530,11	0,00	7.286.641,32	-6.364.888,79	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.613.313,12	3.730.030,00	0,00	3.576.126,20	-153.903,80	0,00
15	- Transferaufwendungen	28.360.363,26	30.336.494,89	0,00	29.044.282,12	-1.292.212,77	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.979.204,17	3.732.920,00	0,00	3.174.145,20	-558.774,80	0,00
17	= **ordentliche Aufwendungen**	**59.016.543,26**	**68.308.675,00**	**0,00**	**59.606.160,34**	**-8.702.514,66**	**0,00**
18	= **ordentliches Ergebnis** (= Saldo Zeilen 10 und 17)	**-240.884,78**	**-7.813.021,00**	**0,00**	**1.852.636,40**	**9.665.657,40**	**0,00**
19	+ Finanzerträge	241.900,00	384.600,00	0,00	424.600,00	40.000,00	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	729.298,06	930.750,00	0,00	1.012.519,27	81.769,27	0,00
21	= **Finanzergebnis** (= Saldo Zeilen 19 und 20)	**-487.398,06**	**-546.150,00**	**0,00**	**-587.919,27**	**-41.769,27**	**0,00**
22	= **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (= Saldo Zeilen 18 und 21)	**-728.282,84**	**-8.359.171,00**	**0,00**	**1.264.717,13**	**9.623.888,13**	**0,00**
23	+ Außerordentliche Erträge	729.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= **Außerordentliches Ergebnis** (= Saldo Zeilen 23 und 24)	**729.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	= **Jahresergebnis** (= Summe Zeilen 22 und 25)	**1.217,16**	**-8.359.171,00**	**0,00**	**1.264.717,13**	**9.623.888,13**	**0,00**
27	- Globaler Minderaufwand*		1.366.000,00			-1.366.000,00	
28	= **Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)**	**1.217,16**	**-6.993.171,00**	**0,00**	**1.264.717,13**	**8.257.888,13**	**0,00**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	16.882,10	0,00	0,00	154.372,60	154.372,60	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	10.225,84	0,00	0,00	375.017,19	375.017,19	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.878,02	0,00	0,00	172.686,76	172.686,76	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	232.545,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)**	**-209.315,68**	**0,00**	**0,00**	**356.703,03**	**356.703,03**	**0,00**

*** Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.**

Finanzrechnung 2024

FINANZRECHNUNG							
		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2)	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	28.259.623,78	25.528.892,00	0,00	29.249.537,91	3.720.645,91	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.299.244,25	24.840.947,00	0,00	20.261.982,36	-4.578.964,64	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	147.503,23	259.500,00	0,00	220.826,67	-38.673,33	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.109.233,42	3.557.100,00	0,00	4.080.924,53	523.824,53	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	678.045,98	501.400,00	0,00	583.048,29	81.648,29	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.045.199,39	1.696.145,00	0,00	2.730.517,49	1.034.372,49	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	979.281,95	1.131.500,00	0,00	1.495.448,93	363.948,93	0,00
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	241.900,00	384.600,00	0,00	424.600,00	40.000,00	0,00
9	= **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**53.760.032,00**	**57.900.084,00**	**0,00**	**59.046.886,18**	**1.146.802,18**	**0,00**
10	- Personalauszahlungen	13.988.368,21	15.028.568,00	0,00	15.239.798,21	211.230,21	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	794.388,86	1.330.500,00	0,00	976.957,30	-353.542,70	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.409.382,04	13.652.172,00	0,00	7.554.844,36	-6.097.327,64	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	710.626,93	901.800,00	0,00	1.026.672,02	124.872,02	0,00
14	- Transferauszahlungen	27.590.319,89	30.170.640,00	0,00	30.226.800,27	56.160,27	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	2.763.602,71	4.008.615,00	0,00	2.754.239,72	-1.254.375,28	0,00
16	= **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**53.256.688,64**	**65.092.295,00**	**0,00**	**57.779.311,88**	**-7.312.983,12**	**0,00**
17	= **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (= Zeilen 9 und 16)	**503.343,36**	**-7.192.211,00**	**0,00**	**1.267.574,30**	**8.459.785,30**	**0,00**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.722.438,25	1.673.799,00	0,00	1.278.212,61	-395.586,39	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	17.030,59	5.300,00	0,00	61.134,00	55.834,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	10.225,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.214,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	16.454,18	14.000,00	0,00	64.643,36	50.643,36	0,00
23	= **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.768.362,94**	**1.693.099,00**	**0,00**	**1.403.989,97**	**-289.109,03**	**0,00**
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	30.648,29	1.150.666,00	0,00	55.105,39	-1.095.560,61	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	980.092,64	2.393.200,00	0,00	1.130.345,27	-1.262.854,73	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.021.864,71	2.422.790,00	0,00	1.357.809,62	-1.064.980,38	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.032.605,64**	**5.966.656,00**	**0,00**	**2.543.260,28**	**-3.423.395,72**	**0,00**
31	= **Saldo aus Investitionstätigkeit** (= Zeilen 23 und 30)	**-264.242,70**	**-4.273.557,00**	**0,00**	**-1.139.270,31**	**3.134.286,69**	**0,00**
32	= **Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (= Saldo Zeilen 17 und 31)	**239.100,66**	**-11.465.768,00**	**0,00**	**128.303,99**	**11.594.071,99**	**0,00**
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	100.000,00	4.273.557,00	0,00	100.000,00	-4.173.557,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	31.500.000,00	0,00	0,00	37.500.000,00	37.500.000,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	911.878,84	836.500,00	0,00	923.460,03	86.960,03	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	29.400.000,00	0,00	0,00	33.500.000,00	33.500.000,00	0,00
37	= **Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**1.288.121,16**	**3.437.057,00**	**0,00**	**3.176.539,97**	**-260.517,03**	**0,00**
38	= **Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (= Saldo Zeilen 32 und 37)	**1.527.221,82**	**-8.028.711,00**	**0,00**	**3.304.843,96**	**11.333.554,96**	**0,00**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.134.245,99	0,00	0,00	3.215.954,47	3.215.954,47	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-445.513,34	0,00	0,00	-1.834.064,75	-1.834.064,75	0,00
41	= **Liquide Mittel** (= Summe Zeilen 38, 39 und 40)	**3.215.954,47**	**-8.028.711,00**	**0,00**	**4.686.733,68**	**12.715.444,68**	**0,00**

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen

Das Zahlenwerk wird als Anlage in einem separaten Dokument veröffentlicht.

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

7. Stellenplan

Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2026 wird von der Abteilung 1.2 zur Verfügung gestellt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt. Der Stellenplan wird in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt.

8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

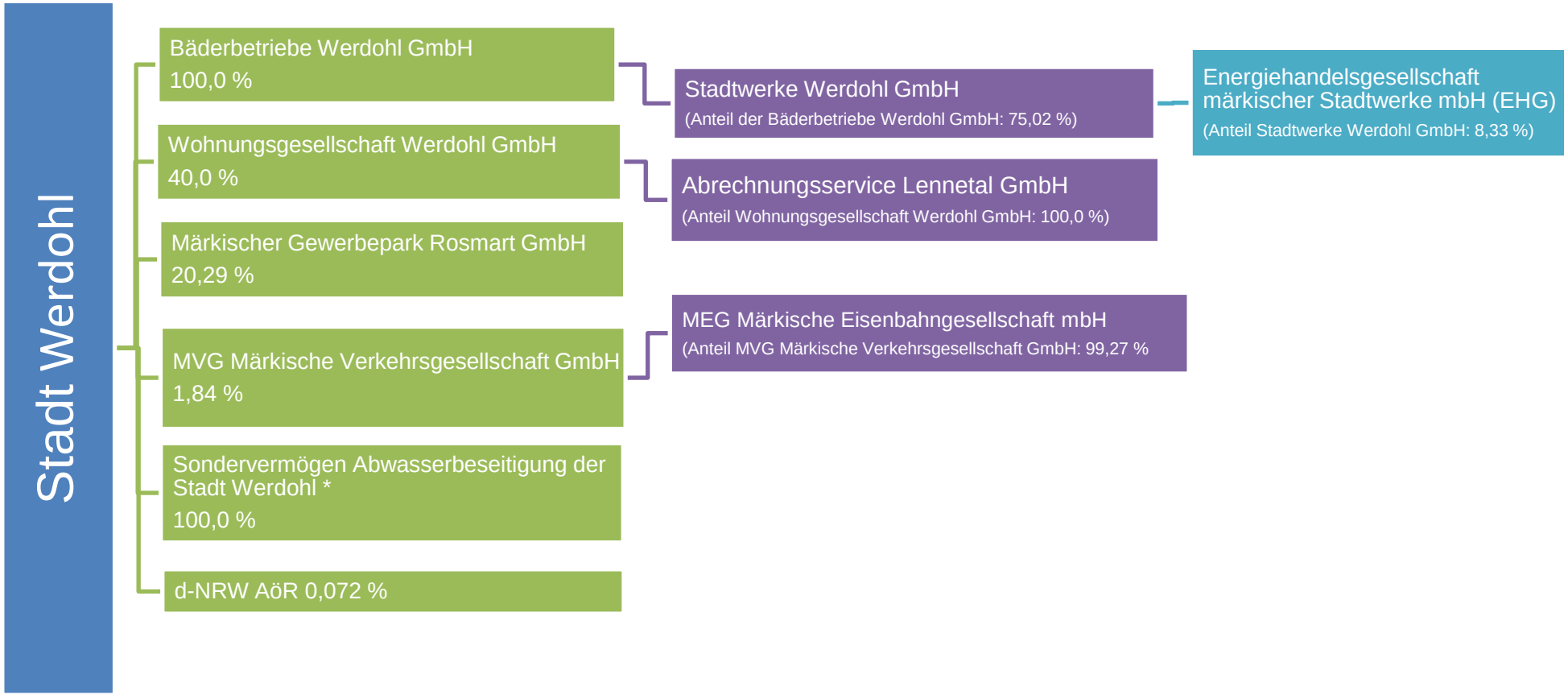
8.1 Sondervermögen

Der Wirtschaftsplan 2026 steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Er wird bei der Anzeige an die Kommunalaufsicht als gesondertes Dokument zur Verfügung gestellt.

8.2 Beteiligungen

Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden als Anlage beigefügt.

Anbei eine Übersicht aus dem Beteiligungsbericht 2024.



8.2.2 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2024 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren (direkten) und mittelbaren (indirekten) Beteiligungen der Stadt Werdohl gegeben.

Zugänge und Abgänge

-

Veränderung in Beteiligungsquoten

Die Beteiligungsquoten der bestehenden Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr 2024 nicht verändert.

8.2.3 Beteiligungsstruktur

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Werdohl am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Bäderbetriebe Werdohl GmbH	1.022,6	1.022,6	100,00	unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	+93,6			
2	Stadtwerke Werdohl GmbH	1.363,2	1.022,6	75,02	mittelbar
	Jahresergebnis 2024 (vor Gewinnabführung an Bäderbetriebe)	+1.709,4			
3	Energiehandelsgesellschaft märkischer Stadtwerke mbH	60,0	3,7	6,249	mittelbar
	Jahresergebnis 2024	+20,2			
4	Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH	780,0	312,0	40,00	unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	+829,8			
5	Abrechnungsservice Lennetal GmbH	25,0	10,0	40,00	mittelbar
	Jahresergebnis 2024 (vor Gewinnabführung an Wohnungsgesellschaft)	-41,0			
6	Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH	207,0	42,0	20,29	unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	-792,3			
7	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft mbH	5.410,6	99,3	1,84	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023 (vor Verlustübernahme durch Konzernmutter MKG)	-25.458,4			
8	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	1.150,0	21,0	1,826	mittelbar
	Jahresergebnis 2024 (vor Gewinnabführung an MVG)	+34			
9	d-NRW AöR	1.389,0	1,0	0,072	unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			
10	Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Werdohl (im Entwurf, nachrichtlich)	0,0 (obligatorisch 1 €)	0,0	100,00	unmittelbar
	Jahresergebnis 2020 *	751,0			

rechentechnische Rundungsdifferenzen (kaufmännisch)*) aufgrund fehlender Daten für 2024 wurde mit den letzten verfügbaren Daten gearbeitet